

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2024

(Stichtag 31.12.2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage zum Haushaltsjahr 2024.....	40
2	Ergebnisrechnung	41
2.1	Gesamtergebnis und Geschäftsverlauf 2024.....	41
2.2	Wichtige Kennzahlen zur Ergebnisrechnung	42
2.3	Erträge und Aufwendungen	48
2.3.1	Überblick	48
2.3.2	Schwerpunkte der Ergebnisrechnung 2024 nach Dezernaten	49
2.3.2.1	Übersicht über die Dezernatsbudgets	49
2.3.2.2	Dezernatsbudget Landesdirektor	51
2.3.2.3	Dezernatsbudget Erste Landesrätin	51
2.3.2.4	Dezernatsbudget LWL-Dezernat BLB und kww.....	52
2.3.2.5	Dezernatsbudget LWL-Dezernat Jugend und Schule.....	52
2.3.2.6	Dezernatsbudget LWL-Sozialdezernat	54
2.3.2.7	Dezernatsbudget LWL-Kulturdezernat	56
2.3.2.8	Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.....	57
2.3.2.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	57
3	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage.....	60
3.1	Aktiva: Anlage- und Umlaufvermögen.....	60
3.2	Passiva: Eigen- und Fremdkapital.....	64
3.3	Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur	67
4	Wesentliche Chancen und Risiken für den LWL	71
4.1	Risikomanagement im LWL.....	71

4.2	Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes	72
4.3	Chance / Risiko: Klima- und Umweltschutz, Nachhaltige Mobilität.....	74
4.4	Chance / Risiko: Konjunktur und allgemeine Finanzsituation des LWL	75
4.5	Risiko: Europäisches Beihilferecht	76
4.6	Chance / Risiko: Digitalisierung und IT	77
4.7	Risiko: Folgekosten der digitalen Ausstattung der LWL-Schulen	78
4.8	Chance: LWL darf Aufgaben für Mitgliedskörperschaften durchführen.....	79
4.9	Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS).....	79
4.10	Risiko: Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und mögliche Auswirkungen gegen die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage.....	79
4.11	Sonstige aufgabenbezogene Chancen und Risiken nach Dezernaten bzw. Abteilungen	80
4.11.1	LWL-Haupt- und Personalabteilung	80
4.11.2	LWL-Dezernat Jugend und Schule	82
4.11.3	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	84
4.11.4	LWL-Inklusionsamt Arbeit.....	85
4.11.5	LWL-Dezernat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, PsychiatrieVerbund Westfalen.....	86
4.11.6	LWL-Kulturdezernat.....	88
4.11.7	LWL-Unternehmensbeteiligungen	90

1 Ausgangslage zum Haushaltsjahr 2024

Am 21.12.2023 hat die Landschaftsversammlung den Haushaltsplan 2024 mit einem gegenüber dem Jahr 2023 in 2024 gestiegenen Hebesatz zur Landschaftsumlage von 17,35 % (Vorjahr 16,2 %) beschlossen.

Auch der Haushaltsplan 2024 stand – wie seine Vorgänger – im Zeichen der Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Kommunen. Dies spiegelt sich in den sich daraus ergebenden Spar- und Konsolidierungsbemühungen wider. Der Haushalt 2024 sah bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes einen Verzehr der Ausgleichsrücklage von rd. 62,0 Mio. EUR auf dann rd. 87,2 Mio. EUR vor.

Der im Haushaltsplan für 2024 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von rd. -46,7 Mio. EUR sollte durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Damit galt der Haushaltsplan 2024 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als fiktiv ausgeglichen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) hat mit Erlass vom 16. Februar 2024 den Beschluss der Landschaftsversammlung über die Haushaltssatzung 2024 zur Kenntnis genommen und den Umlagesatz zur Landschaftsumlage für 2024 genehmigt. Allerdings weist das MHKBD NRW wie in der Vergangenheit darauf hin, dass ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LWL darstellt. Dieses Risiko sei umso höher, da die Haushalte für den Zeitraum von 2025 bis 2027 ebenfalls defizitär geplant werden. Hier könne durchaus ein Risiko für das Eigenkapital bzw. für das Potential des Verbandes, auf weitere unvorhergesehene negative Entwicklungen mit dem Einsatz der Ausgleichsrücklage reagieren zu können, gesehen werden.

Ferner bleibe eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse des Landschaftsverbandes an einer im Sinne der Defizitvermeidung auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite und dem Gebot der Rücksichtnahme auf die mitunter schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften des LWL auf der anderen Seite nach wie vor notwendig.

Insofern hält es das MHKBD NRW weiterhin für unabdingbar, die bereits konzipierten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen des LWL im Interesse des Verbandes und seiner Mitgliedskörperschaften auch in den kommenden Jahren fortzuführen. Das MHKBD geht davon aus, dass die weitere Identifizierung, Umsetzung und Fortentwicklung eines neuen Konsolidierungsprogramms 2024 bis 2027 Bestandteil der künftigen Haushalte sein wird.

2 Ergebnisrechnung

2.1 Gesamtergebnis und Geschäftsverlauf 2024

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von rd. - 1,7 Mio. EUR ab. Der Haushaltsplan 2024 ging von einem Jahresfehlbetrag von rd. -46,7 Mio. EUR aus.

Entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt die Landschaftsversammlung nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Gemäß § 95 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW soll ein Jahresfehlbetrag unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Die Ausgleichsrücklage sinkt dann unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2023 (59,2 Mio. EUR) auf rd. 147,5 Mio. EUR (s. auch Erläuterungen zur Kennzahl 4 des Kapitels 3.3. dieses Lageberichtes).

Gemäß des Statistischen Bundesamtes haben sich die **Verbraucherpreise** in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2024 um 2,2 % gegenüber 2023 erhöht. Damit fiel die Inflationsrate deutlich geringer aus als in den drei vergangenen Jahren (2023: 5,9 %, 2022: 6,9 %, 2021: 3,1 %). Die Inflationsrate in Deutschland legte zum Jahresende 2024 stetig zu, so dass sie im Dezember 2024 bei 2,6 % lag. Die hohen Inflationsraten resultieren zu einem großen Teil aus den gestiegenen Energiekosten sowie den Preissteigerungen bei Baumaterialien und Lebensmitteln. Dies hatte auch Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf beim LWL.

Die eingetrübte Konjunktur führte trotz hoher Inflationsraten gleichzeitig zu einer deutlich schwächeren Steuerentwicklung, was sich auch auf die Höhe der Umlagesätze zur Aufwandsdeckung ausgewirkt hat.

Der Jahresabschluss 2024 weist trotz der allgemeinen negativen Entwicklung einen geringeren Jahresfehlbetrag als ursprünglich geplant aus. Es ergaben sich u.a. positive Entwicklungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen, die in der Planung so noch nicht absehbar waren. Auch führte die zeitliche Verschiebung von IT-Projekten zu einer Ergebnisverbesserung. Auf der Ertragsseite konnten auf Grund der allgemeinen Zinsentwicklung höhere Zinserträge erwirtschaftet werden. Zusätzlich zeigen sich auch die ersten Früchte der konsequenten Umsetzung des im Jahr 2023 beschlossenen Konsolidierungsprogrammes 2024-2027 (Vorlage 15/1816). Zu den einzelnen Entwicklungen wird auf das Kapitel 2.3.2 verwiesen.

2.2 Wichtige Kennzahlen zur Ergebnisrechnung

In Anlehnung an § 49 Satz 4 KomHVO NRW wird mit den nachstehenden Ausführungen eine Analyse der Haushaltswirtschaft anhand von wichtigen Finanzkennzahlen der Ergebnisrechnung vorgenommen. Diese trägt den Besonderheiten des LWL und seiner Finanzierung Rechnung und vermittelt einen den Informations- und Steuerungsbedürfnissen entsprechenden Überblick über die Haushaltslage des LWL. Die Haushaltssituation des LWL wird, wie in den Vorjahren, maßgeblich durch die Landschaftsumlage und die Transferaufwendungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, beeinflusst. Diese beiden Ertrags- und Aufwandsgrößen bilden die wichtigsten und wesentlichen Beiträge zu den Jahresergebnissen des LWL.

Ergebnisrechnung: Analyse des Jahresergebnisses						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2024	2023	2022	2021
1.	Ordentliches Ergebnis	Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in TEUR	-43.018	9.265	-89.025	-159.803
1.1	Hebesatz Landschaftsumlage	in %	17,35%	16,2%	15,55%	15,4%
1.2	Zahllast Landschaftsumlage	absolut in TEUR	3.113.567	2.876.880	2.551.149	2.396.108
1.3	Landschaftsumlagequote	Die Landschaftsumlage hat einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	69,4%	69,0%	67,5%	65,6%
1.4	Schlüsselzuweisungsquote	Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	16,2%	16,8%	17,0%	16,9%
1.5	Transferaufwandsquote	x % der Aufwendungen des LWL sind sog. Transferaufwendungen, also Sozialleistungen, auf die gesetzliche Ansprüche bestehen.	84,3%	85,1%	84,0%	81,6%
1.6	Transferaufwandsdeckungsgrad durch Allgemeine Deckungsmittel	Die Transferaufwendungen, die der LWL zahlt, werden zu x % durch allg. Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen u. Landschaftsumlage) gedeckt.	101,6%	102,3%	99,8%	97,7%
1.7	Eingliederungshilfequote	Leistungen der Eingliederungshilfe haben einen Anteil von x % an den gesamten Aufwendungen des LWL.	76,6%	77,5%	76,3%	73,1%
1.8	Eingliederungshilfe deckungsgrad durch Landschaftsumlage	Der Gesamtaufwand für die Eingliederungshilfe (brutto, also ohne Abzug von Erstattungsbeträgen) ist zu x % durch die Landschaftsumlage gedeckt.	90,7%	90,3%	87,7%	86,7%
1.9	Personalaufwandsquote	x % der Aufwände des LWL sind Kosten für Personal (einschließlich Pensionsrückstellungen).	7,0%	6,9%	7,1%	6,6%
1.10	Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL sind Kosten für Personal-, Sach- und Dienstleistungen.	10,1%	10,0%	11,5%	12,5%
2.	Finanzergebnis	Saldo aus Finanzerträgen, Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen in TEUR	41.343	28.348	30.683	19.085
2.1	Zinslastquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL entfallen auf Zinsen.	0,6%	0,5%	0,2%	0,2%
2.2	Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz	Im Schnitt zahlt der LWL x % Zinsen für Kredite, die er intern oder auf dem Kapitalmarkt aufgenommen hat.	2,6%	2,1%	0,7%	0,6%
3.	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus ordentlichem Ergebnis und Finanzergebnis in TEUR	-1.675	37.613	-58.342	-140.718

Ergebnisrechnung: Analyse des Jahresergebnisses						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2024	2023	2022	2021
3.1	Aufwandsdeckungsgrad	x % der Gesamtaufwände des LWL werden durch die Erträge gedeckt. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden (Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage).	99,96%	101,44%	99,12%	96,66%
4.	Außerordentliches Ergebnis	Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in TEUR	0	21.539	24.872	14.384
5.	Jahresergebnis	Saldo (Ziffern 3 und 4) absolut in TEUR	-1.675	59.152	-33.470	-126.334

Tab. 1: Ergebniskennzahlen 2021-2024

Zu 1.1 Hebesatz Landschaftsumlage und 1.2 Zahllast Landschaftsumlage: Unter Berücksichtigung der sich regelmäßig ändernden Umlagegrundlagen erfolgt die Festsetzung des **Hebesatzes** grundsätzlich in der Weise, dass die zum Ausgleich des Haushaltes notwendige Landschaftsumlage von den Mitgliedskörperschaften erhoben werden kann.

Der Haushaltsplan 2024 wies ein Plandefizit von rd. 46,7 Mio. EUR aus. Der Hebesatz zur Landschaftsumlage wurde auf 17,35 %, und damit um 1,15 %-Punkte höher als im Vorjahr (16,2 %) festgesetzt. Der Haushaltsplan 2024 sah vor, das Plandefizit durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken. Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1,7 Mio. EUR ab, der entsprechend § 95 Abs. 2 GO NRW durch die Ausgleichsrücklage auszugleichen ist.

Die **Zahllast** der Landschaftsumlage wurde im Jahr 2024 um rd. 236,7 Mio. EUR (im Vorjahr + rd. 325,7 Mio. EUR) erhöht. Die Zahllast ist im Zeitraum von 2021 bis 2024 um 717,5 Mio. EUR und damit höher angestiegen als die Transferaufwendungen (+694,8 Mio. EUR).

Die LWL-Haushalte waren in den Jahren 2021 bis 2024 nicht originär ausgeglichen (2024 Plandefizit 46,7 Mio. EUR, 2023 Plandefizit 0,2 Mio. EUR, 2022 Plandefizit 44,3 Mio. EUR, 2021 Plandefizit 36,8 Mio. EUR). Die aus Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften eingestellten Plandefizite haben somit den Zahllastanstieg von 2021 bis 2024 insgesamt um rd. 128,0 Mio. EUR vermindert.

Zu 1.3 Landschaftsumlagequote: Die Landschaftsumlagequote, also der Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LWL liegt in etwa auf Vorjahreshöhe von ca. 69 %. Das Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung (Produktgruppe 0508) wurde zum 31.12.2024 beendet.

Zu 1.4 Schlüsselzuweisungsquote: Anders als eine Gemeinde oder Stadt hat der LWL keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Für den Ausgleich des LWL-Haushaltes spielen daher die Schlüsselzuweisungen des Landes neben der von den Mitgliedskörperschaften zu entrichtenden Landschaftsumlage eine bedeutende Rolle.

Die Schlüsselzuweisungsquote, also der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Gesamterträgen des LWL, ist von 16,8 % in 2023 um 0,6 %-Punkte auf 16,2 % in 2024 leicht gesunken.

Zu 1.5 Transferaufwandsquote: Auf der Aufwandsseite unterscheidet sich der Haushalt des LWL insoweit von anderen kommunalen Haushalten, als regelmäßig mehr als vier Fünftel der Gesamtaufwendungen für Sozialtransfers aufgewandt werden. Seit 2015 bewegen sich die Transferaufwendungen auf einem gleichbleibenden Niveau zwischen rd. 81 % und rd. 85 %. Zum 31.12.2024 liegt die Transferaufwandsquote bei 84,3 % und konnte damit um 0,8 % gesenkt werden. Das bedeutet, dass die Transferaufwendungen nicht im gleichen Maße gestiegen sind wie die gesamten Aufwendungen. Zu Einzelheiten der Aufwendungen der Eingliederungshilfe vgl. auch Kapitel 2.3.2.6.

Zu 1.6 Transferaufwandsdeckungsgrad durch allgemeine Deckungsmittel: Im LWL-Haushalt sind die Transferaufwendungen in den Haushaltsjahren 2014 bis 2022 jeweils höher als die Gesamtbeträge der allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage). Im Jahr 2023 und 2024 konnten diese Deckungsmittel die Transferaufwendungen decken. Es ergibt sich für 2024 ein Deckungsgrad von 101,6 % (im Vorjahr 102,3 %). Der Transferaufwandsdeckungsgrad ist allerdings schwankend. Solche Schwankungen können sich schon allein dann ergeben, wenn im Rahmen der Bewirtschaftung Transferaufwendungen aufgrund eines gesetzlichen Anspruches tatsächlich in höherem oder geringerem Umfang als geplant zu leisten sind, während die allgemeinen Deckungsmittel in der Regel dem Planansatz entsprechen.

Zu 1.7 Eingliederungshilfequote: Der Großteil der Transferaufwendungen entfällt auf die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, also auf Leistungen, auf die Menschen bundesweit einen Rechtsanspruch haben. In den Jahren 2020 bis 2023 ist ein stetiger Anstieg der Aufwendungen für Eingliederungshilfe zu verzeichnen. Die Eingliederungshilfequote konnte im Jahr 2024 wieder etwas geringer ausgewiesen werden und beläuft sich nun auf 76,6 % (im Vorjahr 77,5 %). Mehrbelastungen des LWL resultieren seit dem Jahr 2020 zum Beispiel aus den durch das AG BTHG NRW erfolgten Zuständigkeitsverlagerungen von Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 2.3.2.6 sowie weiteren Leistungsanpassungen, wie z.B. den Anpassungen bei der Versorgung von Kindern mit Behinderung in integrativen Kindertageseinrichtungen (KiTa).

Darüber hinaus sind seit dem Jahr 2020 die Aufwendungen für die Altenpflegeausbildungsumlage gesunken. Von 2022 nach 2024 reduzierten sie sich um 51,6 Mio. EUR, was 1,2 % der Gesamtaufwendungen entspricht.

Zu 1.8 Eingliederungshilfedeckungsgrad durch Landschaftsumlage: Während sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe und die absolute Zahllast der Landschaftsumlage in den Jahren bis 2007 in etwa die Waage hielten, reichte die Landschaftsumlage seit dem Jahr 2008 nicht mehr aus, um allein nur die Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu decken. In der Folge reduzierte sich der Eingliederungshilfedeckungsgrad durch die Landschaftsumlage bis auf nur noch rd. 85,1 % im Jahr 2011. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen damit komplementär, also durch weitere Mittel bzw. eine weitere Verschuldung des LWL finanziert werden mussten. Seitdem bewegt sich der Deckungsgrad der Eingliederungshilfe durch die Landschaftsumlage zwischen rd. 86 % und 93 % und liegt im Jahr 2024 bei rd. 90,7 %. Dies bedeutet eine Steigerung von 0,4 % im Vergleich zu 2023.

Zu 1.9 Personalaufwandsquote: Im Vergleich zu den Transferaufwendungen entfällt nur ein sehr geringer Teil der Gesamtaufwendungen auf den Personalaufwand des LWL. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen liegt im Jahr 2024 bei 7,0 % (Vorjahr 6,9 %). Zu den Ursachen der Entwicklung siehe Kapitel 2.3.2.9. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Kennzahl, wie auch die Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote, noch geringer ausfallen würde, wenn die drittfinanzierten Personalaufwendungen, z.B. für die Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (kvw) und den Maßregelvollzug, in Abzug gebracht würden (rd. 86,4 Mio. EUR (Vorjahr 75,6 Mio. EUR), siehe Kap. 2.3.2.9).

Zu 1.10 Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote: Der Anteil der Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen lag im Jahr 2024 in etwa bei 10 %. Im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2021 kam es hier zu einer Absenkung der Quote unter anderem auf Grund der Reduzierung der Aufwendungen zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung, vgl. Punkte 1.3 und 1.7.

Zu 2 Finanzergebnis: Das Finanzergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 13 Mio. EUR bzw. 45,8 %. Aufgrund der Zinsentwicklung in 2024 ergeben sich sowohl gestiegene Zinserträge (+ 18,4 Mio. EUR) als auch gestiegene Zinsaufwendungen (+5,4 Mio. EUR), vgl. auch Kapitel 2.3.2.8.

Zu 2.1 Zinslastquote: Die Zinslastquote des LWL bewegt sich seit dem Jahr 2017 zwischen rd. 0,2 % und rd. 0,6 %. Im Jahr 2024 beträgt die Zinslastquote 0,6 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % gestiegen.

Zu 2.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz: Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz stieg im Vergleich zum Vorjahr von 2,1 % auf 2,6 % in der aktuellen Berichtsperiode. Hauptgrund hierfür war das weiterhin vergleichsweise hohe Zinsniveau. Eine eingehende Analyse des Fremdkapitals befindet sich in Kapitel 3 dieses Lageberichtes.

Zu 3.1 Aufwandsdeckungsgrad: Für den Haushaltsausgleich sieht § 22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO) zwar vor, dass die Landschaftsverbände ihre Aufwände durch die Landschaftsumlage decken. Um die schwierige Haushaltssituation der Verbandskommunen zu berücksichtigen, wurde die Landschaftsumlage jedoch in den Jahren 2020 bis 2024 in den Haushaltsplanungen und Jahresabschlüssen nicht auskömmlich geplant.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden ungeplante Jahresüberschüsse erzielt. Das Jahr 2023 konnte ebenfalls mit einem Jahresüberschuss abschließen (59,2 Mio. EUR). Im Berichtsjahr wird, wie in den Jahren 2020-2022, ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Dieser beläuft sich in 2024 auf 1,7 Mio. EUR.

Im Jahr 2024 sank der Aufwandsdeckungsgrad auf 100,0 % (Vorjahr 101,4 %). Die Aufwendungen konnten so durch die Erträge gedeckt werden. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden.

Zu 4. Außerordentliches Ergebnis: In den Jahren 2020 bis 2023 beinhaltete das außerordentliche Ergebnis die Erträge aus der Aktivierung der Schäden infolge der Covid-19-Pandemie sowie für die Jahre 2022 bis 2023 aus dem Ukrainekrieg gem. § 5 NKF-Covid-19 Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG. Für das Jahr 2024 war gemäß dem NKF-CUIG keine weitere Aktivierung vorgesehen (vgl. Kapitel 2.1).

2.3 Erträge und Aufwendungen

2.3.1 Überblick

Die Erträge der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von insgesamt rd. 4,5 Mrd. EUR setzen sich wie folgt zusammen:

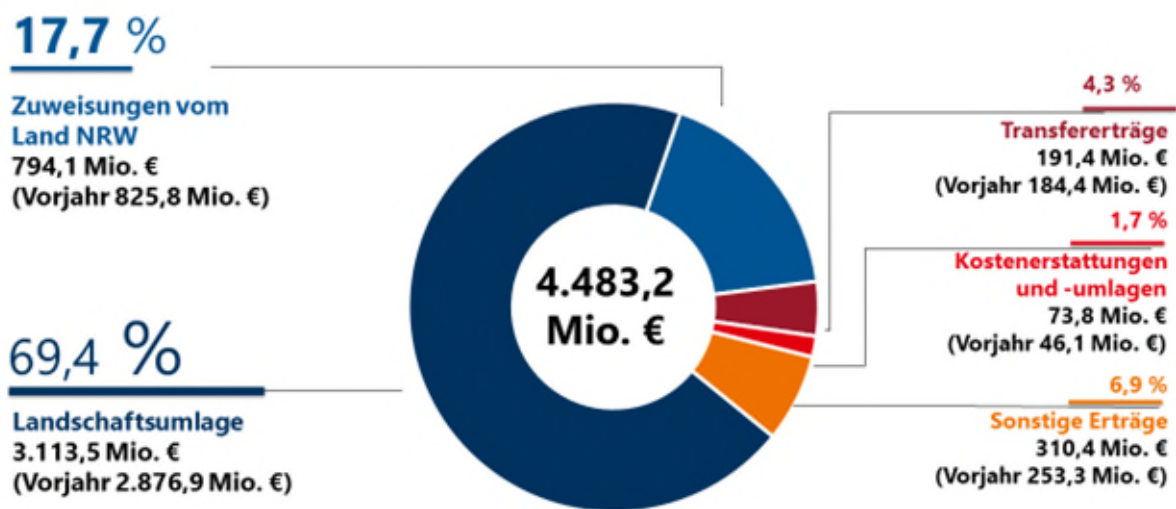


Abb. 1: Zusammensetzung der Erträge 2024

Die Aufwendungen der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von insgesamt rd. 4,48 Mrd. EUR setzen sich demgegenüber wie folgt zusammen:

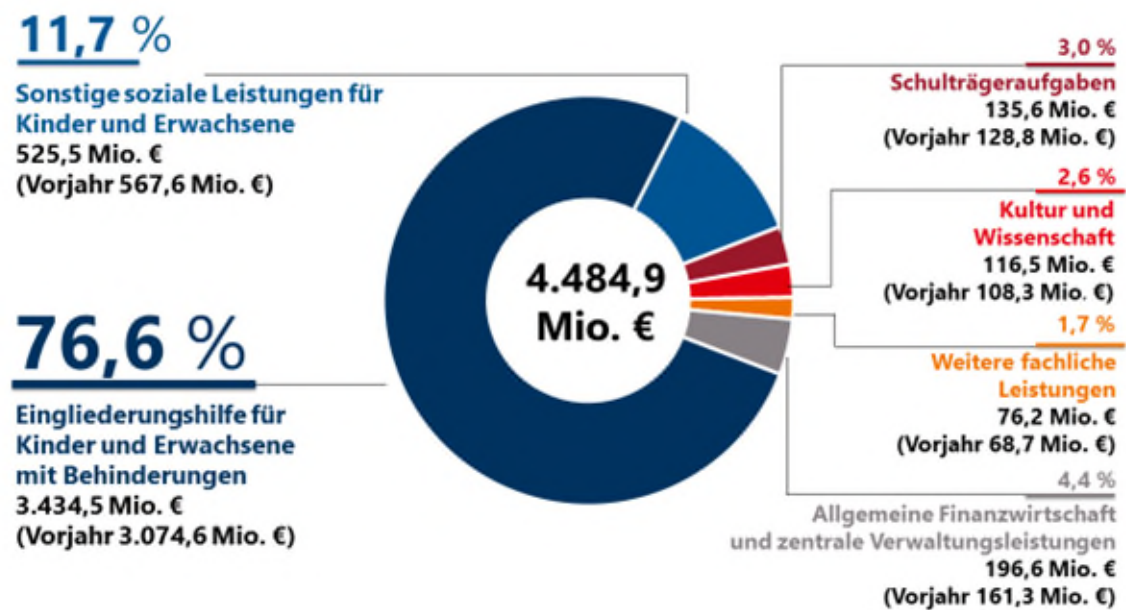


Abb. 2: Zusammensetzung der Aufwendungen 2024

2.3.2 Schwerpunkte der Ergebnisrechnung 2024 nach Dezernaten

2.3.2.1 Übersicht über die Dezernatsbudgets

Neben der Ergebnis- und Finanzrechnung für den gesamten LWL ist der Jahresabschluss in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen weiter untergliedert. Die einzelnen Produktgruppen sind beim LWL Dezernatsbudget zugeordnet. Damit gliedert sich der LWL-Jahresabschluss 2024 in neun Teilbudgets.

Die nachfolgende Tabelle stellt die positiven und negativen Abschlüsse der einzelnen Dezernatsbudgets sowie die jeweiligen Veränderungen zwischen dem Plan (Originalansatz) bzw. Originalansatz zuzüglich Übertrag aus dem Vorjahr 2023 und dem Ist dar. Die Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist dem Dezernatsbudget LWL-Erste Landesrätin zugeordnet, wird aber aus Transparenzgründen in der Tabelle gesondert dargestellt.

Dezernats- budget/ Pro- duktgruppe (PG)	Originalan- satz	Originalan- satz + Übertrag	Ist-Ergebnis	Verbesse- rung (+) / Verschlech- terung (-) Spalte 3 zu Spalte 1	Verbesse- rung (+) / Verschlech- terung (-) Spalte 3 zu Spalte 2	Übertrag
	2024 TEUR	aus Vorjahr 2024 TEUR	2024 TEUR	+/- TEUR	+/- TEUR	2025 TEUR
	1	2	3	4	5	6
Landesdirektor	+ 8.351	+ 8.172	+ 9.083	+ 732	+ 911	146
LWL-Erste Lan- desrätin - ohne PG 1601	- 132.086	- 132.086	- 110.964	+ 21.122	+ 21.122	5
LWL-Dezernat BLB und KVV	+ 4.493	+ 4.493	+ 9.442	+ 4.949	+ 4.949	0
LWL-Dezernat für Jugend und Schule	- 561.499	- 562.188	- 554.920	+ 6.579	+ 7.268	933
LWL-Sozialde- zernat	- 3.070.899	- 3.073.051	- 3.075.920	- 5.021	- 2.869	6.278
LWL-Maßregel- vollzugsdezer- nat	+ 89	- 278	+ 8	- 81	+ 286	371
LWL-Kranken- hausdezernat	- 13.671	- 13.761	- 11.031	+ 2.640	+ 2.730	461
LWL-Kulturde- zernat	- 121.168	- 125.217	- 116.718	+ 4.450	+ 8.499	6.564
LWL-Sonstige Budgets	- 4.325	- 4.325	- 4.316	+ 9	+ 9	0
PG 1601	+ 3.843.986	+ 3.843.986	+ 3.853.661	+ 9.675	+ 9.675	0
Ergebnis	- 46.729	- 54.255	- 1.675	+ 45.054	+ 52.580	14.758

Tab. 2: Plan und Ist in den Dezernatsbudgets 2024

Der Jahresfehlbetrag von rd. 1,7 Mio. EUR stellt gegenüber der **Planung** (Jahresfehlbetrag von rd. 46,7 Mio. EUR) eine Verbesserung von rd. 45,0 Mio. EUR dar. Gegenüber dem mit dem **Ergebnisberichtswesen** zum Stichtag 31.10.2024 prognostizierten Jahresfehlbetrag von rd. 28,2 Mio. EUR (Vorlage 15/2717) ist eine Verbesserung von rd. 26,5 Mio. EUR eingetreten, die im Wesentlichen auf die nicht beeinflussbare Bildung und Inanspruchnahme der Pensions- und Beihilferückstellungen, verzögerte IT-Projekte und Verbesserungen in den Fachdezernaten (vor allem in der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) zurückzuführen ist.

2.3.2.2 Dezernatsbudget Landesdirektor

Das **Dezernatsbudget Landesdirektor** hat sich im Vergleich zum Planansatz um 0,7 Mio. EUR verbessert. Hier entstanden insbesondere Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen (0,1 Mio. EUR). Diesen standen Einsparungen bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen (0,2 Mio. EUR) und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (0,5 Mio. EUR) sowie höheren Erträgen (0,1 Mio. EUR) gegenüber.

Hinsichtlich des **Wertes der Beteiligung an der WLV** ist zum Stichtag 31.12.2024 eine Fortschreibung des Unternehmenswertes gemäß § 56 Abs.6 KomHVO NRW vorgenommen worden. Der zum Stichtag 31.12.2024 fortgeschriebene Unternehmenswert der WLV liegt mit rd. 463,2 Mio. EUR um rd. 2,5 Mio. EUR unter dem des Vorjahres. Es wurde eine entsprechende Abwertung vorgenommen.

2.3.2.3 Dezernatsbudget Erste Landesrätin

Das Dezernat der Ersten Landesrätin (einschl. PG 1601) schließt mit einem positiven Ergebnis von rd. 3.743 Mio. EUR ab. Es fällt damit rd. 30,8 Mio. EUR besser als ursprünglich geplant aus.

Im Bereich der **LWL-Kämmerei** konnte eine Verbesserung von rd. 10,4 Mio. EUR erzielt werden, die mit einem Betrag von rd. 9,7 Mio. EUR größtenteils aus der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 1601) resultiert (siehe Ziff. 2.3.2.8).

Darüber hinaus ergaben sich im Bereich der **LWL.IT** (Produktgruppe 0102) Verbesserungen von rd. 8,4 Mio. EUR. IT-Service und IT-Projekte unterliegen den allgemeinen dynamischen (Preis-) Entwicklungen im Bereich der IT-Dienstleister und Herstellerfirmen. Sowohl der Einsatz von IT- und Fachpersonal angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels als auch die Lieferung von Produkten sind mit großen Unwägbarkeiten und damit entsprechenden Auswirkungen auf die IT-Planungen und die Digitalisierung verbunden. Insbesondere gilt dies für das stetig anwachsende IT- und Digitalisierungs-Projektportfolio des LWL.

Die frühzeitige konkrete Planung von Projektbudgets erweist sich vor dem Hintergrund der Prognose von Entscheidungen für u.a. Lizenzmodelle, die Bestandteil des Projektes sind (Entscheidung für Kauf/Miete), als sehr schwierig.

Aufgrund von Zeitverzögerungen bei der Umsetzung von IT-Projekten, ergeben sich in der Bewirtschaftung Verbesserungen. Hier zeigt sich eine große Abhängigkeit von Angeboten der Hersteller und Lieferanten sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht.

Für den laufenden Service wurden beispielsweise Aufwendungen in Höhe von rd. 2,0 Mio. EUR vor allem im Bereich der Pflege und Wartung (Microsoft Office 365, Datenübertragungsgebühren, Hardware und Informationssicherheit) nicht in Anspruch genommen.

Auf Grund nicht getätigter Investitionen kam es zu geringeren Abschreibungen.

Darüber hinaus konnten nicht alle Stellen besetzt werden, sodass Personalaufwendungen in Höhe von rd. 0,2 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen wurden.

In der Produktgruppe der **LWL-Haupt- und Personalabteilung** liegt eine Verbesserung von rd. 12,0 Mio. EUR vor. Neben den Verbesserungen im Zusammenhang mit Erträgen aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie aus der Versorgungslastenteilung (in Summe rd. 16,0 Mio. EUR) ergeben sich Verschlechterungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen von rd. 3,5 Mio. EUR. Auf die Entwicklung der gesamten Personalaufwendungen im LWL-Haushalt wird im Kapitel 2.3.2.9 eingegangen. Weitere Verschlechterungen belaufen sich auf 0,5 Mio. EUR und liegen teilweise aus höheren Rückstellungen für Altersteilzeit, nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage und Überstunden.

2.3.2.4 Dezernatsbudget LWL-Dezernat BLB und kvw

Im Dezernat des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebs (LWL-BLB) und der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) kam es zu einer Verbesserung von rd. 4,9 Mio. EUR. Die Verbesserung ergab sich maßgeblich aufgrund marktbedingter Verzögerungen bei vom LWL-BLB geplanten Sanierungen mit Bezug zum integrierten Klimaschutzkonzept (iKSK) von rd. 4,5 Mio. EUR.

2.3.2.5 Dezernatsbudget LWL-Dezernat Jugend und Schule

Im LWL-Dezernat Jugend und Schule betrug die Verbesserung im Jahr 2024 gegenüber der Planung rd. 6,6 Mio. EUR.

Ein wesentliches Aufgabengebiet ist die Sicherstellung der Versorgung von Kindern mit Behinderung in der **Produktgruppe „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“**.

Im Bereich der interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderung entstand durch gestiegene Fallkosten eine Mehrbelastung von rd. 5,6 Mio. EUR. Darüber hinaus entstanden durch unerwartete Rückzahlungen von während der Corona-Pandemie ausgezahlten SodEG-Leistungen¹ Mehrerträge von rd. 1,1 Mio. EUR.

¹ Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Bei den heilpädagogischen Einrichtungen führten die gestiegenen Fallkosten zu einer Mehrbelastung von rd. 2,9 Mio. EUR.

Erneut kam es zu einer über den Planungen liegenden Fallzahlsteigerung im Bereich der Förderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen und hierdurch zu einer Mehrbelastung von rd. 4,4 Mio. EUR aufgrund abweichender Annahmen in der Planung.

Die Fallzahl der betreuten Kinder in Pflegefamilien lag deutlich unter dem Planwert, sodass Minderaufwendungen von rd. 8,4 Mio. EUR zu verzeichnen waren.

In den beiden Bereichen der Leistungen über Tag und Nacht (soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung) lagen die Fallzahlen unterhalb der Planzahlen. Insoweit ergaben sich Minderaufwendungen von rd. 5,5 Mio. EUR.

Durch zusätzliche einzelne saldierte Verschlechterungen von rd. 0,7 Mio. EUR beträgt die Gesamtverbesserung in der Produktgruppe „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ im Jahr 2024 gegenüber der Planung rd. 1,4 Mio. EUR.

Zudem ergeben sich im LWL-Dezernat Jugend und Schule Mehrerträge bei den LWL-Schulen im Zusammenhang mit der Zulassung der Therapeutischen Dienste von rd. 2,3 Mio. EUR. Zusätzlich erfolgten Einsparungen im Bereich der an den LWL-BLB zu entrichtenden Mieten durch die Umsetzung des Konsolidierungsprogrammes 2024-2027 (Vorlage Nr. 15/1816) von rd. 1,2 Mio. EUR. In der Vergangenheit hat der LWL-BLB die Mieten bereits nicht in vollem Umfang angepasst, so dass hierdurch eine jährliche fortgeschriebene Entlastung für den Haushalt inkludiert ist. Für 2024 wurden 50 % der eigentlich vorgesehenen Mietanpassung vorgenommen.

Die restlichen Verbesserungen aller anderen Produktgruppen des LWL-Dezernats Jugend und Schule saldieren sich auf rd. 1,7 Mio. EUR.

2.3.2.6 Dezernatsbudget LWL-Sozialdezernat

Im Folgenden werden wesentliche Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe und des LWL-Inklusionsamts Arbeit angegeben:

Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe und des LWL-Inklusionsamts Arbeit								
Nr.	Kennzahl	Be-rechn.	Plan 2024	Ist 2024	Plan / Ist – Veränderung 2024 + / -	Ist 2023	Ist 2022	Ist 2021
1	Soziale Teilhabe - Alt-Stationär							
1.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	22.050	21.790	-260	22.000	21.792	21.831
1.2	Eingliederungshilfeaufwand	brutto in EUR	1.317.522.000	1324.110.108	6.588.108	1.245.131.451	1.164.780.242	1.124.361.242
1.3	Eingliederungshilfeaufwand	netto in EUR	1.256.112.000	1.232.715.622	-23.396.378	1.156.430.915	1.067.288.879	1.039.385.570
1.4	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	59.752	60.767	1.015	56.597	53.450	51.503
2	Soziale Teilhabe - Ambulant Betreutes Wohnen							
2.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	42.350	42.050	-300	40.306	39.218	37.161
2.2	Eingliederungshilfeaufwand	brutto in EUR	532.179.000	564.197.960	32.018.960	481.710.009	418.200.369	421.007.190
2.3	Eingliederungshilfeaufwand	netto in EUR	506.279.000	524.682.032	18.403.032	451.944.794	383.825.195	389.458.564
2.4	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	12.566	13.417	851	11.951	10.663	11.329
3	Teilhabe am Arbeitsleben - Arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse							
3.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	37.502	36.005	-1.497	36.691	37.302	37.513
3.2	Sozialhilfeaufwand	brutto in EUR	825.261.843	808.129.989	-17.131.854	781.637.812	726.304.065	698.965.379
3.3	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	22.006	22.445	+439	21.303	19.471	18.633

Tab. 3: Wichtige Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe und LWL-Inklusionsamtes Arbeit nach § 49 KomHVO NRW

Das Jahresergebnis 2024 des **Sozialdezernats** schließt mit einer Verschlechterung im Vergleich zum Haushaltsplan um rd. 5,0 Mio. EUR ab.

Auf das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe entfällt dabei eine Verschlechterung von rd. 36,9 Mio. EUR, auf das LWL-Inklusionsamt Arbeit eine Verbesserung in Höhe von

rd. 27,9 Mio. EUR und auf das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht eine Verbesserung um rd. 4,0 Mio. EUR.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Der Haushalt wurde im Frühjahr 2023 geplant. Im Wesentlichen stellen sich die kalkulierten Ansätze und die tatsächlichen Aufwendungen im Haushalt 2024 des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe wie folgt dar (Abweichungen):

1.	Gesamtüberschreitung	36.900.000 EUR
2.	ohne Belastung des LWL bzw. der kommunalen Familie:	
	Fallzahlminderung im Bereich Teilhabe an Bildung aufgrund von Fallzahlübergaben an Abt. 50 und fehlenden Neuzugängen bei Abt. 60	+23.800.000 EUR
3.	Mehraufwendungen im Rahmen der pauschalen Fortschreibung	- 29.200.000 EUR
4.	Auf nicht vorgesehene Fallzahlveränderungen bei den verschiedenen Hilfen entfallen in Summe Verbesserungen von	+15.400.000 EUR
5.	Mehraufwendungen durch Fallkostensteigerungen bei den Individuellen Schwerstbehindertenbetreuungsfällen	- 13.200.000 EUR
6.	Mehraufwendungen bei Einzelvergütungsverhandlungen in den besonderen Wohnformen	- 17.000.000 EUR
7.	Fallkostensteigerungen aufgrund einer Gesetzesänderung mit Auswirkungen auf die Kosten der Erziehung bei den Pflegefamilien	- 3.000.000 EUR
8.	Mehraufwendungen aufgrund rückwirkender Bewilligung der Übernahme von Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze für die LWL-Wohnverbünde analog von Schiedsstellenverfahren mit anderen Leistungserbringern	- 9.800.000 EUR
9.	Sonstige Mehraufwendungen (u.a. bei Nebenleistungen zum Ambulanten Betreuten Wohnen, Leistungen als Persönliches Budget)	- 3.900.000 EUR

LWL-Inklusionsamt Arbeit

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit hat das Haushaltsjahr 2024 mit rd. 27,9 Mio. EUR besser abgeschlossen als geplant.

In 2024 hat der LWL im Jahresdurchschnitt 36.005 Menschen mit Behinderung Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) finanziert. Das sind 1.497 Werkstattbeschäftigte weniger als geplant und 686 Werkstattbeschäftigte weniger als im Vorjahr. Daraus resultieren Einsparungen im Vergleich zum Haushaltsplan in Höhe von rd. 32,9 Mio. EUR.

Durch höhere durchschnittliche WfbM-Fallkosten (+ 439 EUR) ist ein Mehraufwand in Höhe von rd. 15,8 Mio. EUR entstanden. Darin enthalten ist eine Erhöhung der bereits bestehenden Rückstellung für den Sachverhalt "Sanierungsgeld" um 6 Mio. EUR auf nunmehr 10 Mio. EUR. In diesem Rechtsstreit geht es um die vergütungswirksame Berücksichtigung von Zusatzbeiträgen für Zusatzversorgungsleistungen der Mitarbeitenden in WfbM, die der LWL aus seiner Sicht bereits refinanziert hat.

Die WfbM-Erträge waren ca. 10,5 Mio. EUR höher als geplant. Ursächlich hierfür war insbesondere, dass die im letzten Jahresabschluss gebildeten Rückstellungen für bereits erbrachte aber noch nicht abgerechnete Leistungen nicht vollständig in Anspruch genommen wurden und ertragswirksam aufgelöst werden konnten.

Weitere Verbesserungen in allen anderen Leistungsbereichen summieren sich auf rd. 0,3 Mio. EUR.

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht weist eine Verbesserung von 4,0 Mio. EUR zum Planansatz aus. Dies resultiert im Wesentlichen aus Einsparungen bei den Personalaufwendungen aufgrund von nicht besetzten Stellen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes.

2.3.2.7 Dezernatsbudget LWL-Kulturdezernat

Insgesamt ist im LWL-Kulturdezernat eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR bei einem Planergebnis von 121,2 Mio. EUR zu verzeichnen.

Bei den **Erträgen** kann eine Verbesserung um rd. 2,0 Mio. EUR festgestellt werden. Dies liegt im Wesentlichen an Mehrerträgen bei den Zuwendungen und Zuschüssen (rd. 1,3 Mio. EUR) sowie bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (rd. 0,5 Mio. EUR). Erstere gehen auf diverse außerplanmäßige Projektförderungen zurück, z. B. im LWL-Museum in der Kaiserpfalz im Zuge des Jubiläumsjahres „1.250 Jahre Westfalen“.

Die **Gesamtaufwendungen** liegen rd. 2,5 Mio. EUR unter dem Planansatz. Beim Personal und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entstanden insgesamt Mehraufwendungen von rd. 3,6 Mio. EUR. Diese konnten teilweise durch Mehrerträge (Zuwendungen Dritter) kompensiert werden (sh. oben). Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen bei den für Sach- und Dienstleistungen von rd. 4,9 Mio. EUR. Die Minderaufwendungen resultieren zum Großteil aus der zeitlichen Verschiebung von Ausstellungen und Projekten, z. B. aufgrund der Verlängerung von vorhergehenden Ausstellungen oder verzögerten Neukonzeptionen von Dauerausstellungen. Im LWL-Museumsamt blieben rd. 0,5 Mio. EUR der möglichen Transferaufwendungen ungenutzt. Seit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien zum 01.10.2024 konnte bereits jedoch eine deutlich erhöhte Inanspruchnahme festgestellt werden. Des Weiteren fielen die Abschreibungen rd. 0,6 Mio. EUR geringer aus.

2.3.2.8 Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft

In dieser Produktgruppe werden in erster Linie die von den Mitgliedskörperschaften erhobene Landschaftsumlage, die Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen des Landes NRW sowie allgemeine Finanzerträge, insbesondere aus Geldanlagen sowie die Zinsen für Kredite für Investitionsmaßnahmen und zur Liquiditätssicherung bewirtschaftet.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** betragen im Jahr 2024 rd. 25,8 Mio. EUR (Vorjahr rd. 20,5 Mio. EUR, Haushaltsansatz 2024 rd. 21,5 Mio. EUR). Aufgrund des vergleichsweise hohen Zinsniveaus in der ersten Jahreshälfte 2024 ist der Zinsaufwand insbesondere im Bereich der internen Liquiditätskredite angestiegen. Da jedoch der Großteil der über das Cash-Pooling gebündelten nicht benötigten Gelder angelegt wurde, konnten auch die Zinserträge von 16,0 Mio. EUR auf 31,6 Mio. EUR gesteigert werden. Insgesamt ergibt sich somit eine saldierte **Verbesserung der Finanzerträge und -aufwendungen von rund 11,3 Mio. EUR.**

Die Verbesserung des Finanzergebnisses stehen Mehraufwendungen von rd. 1,7 Mio. EUR für die Zuführung einer Rückstellung aufgrund der Verfassungsbeschwerde kreisfreier Städte zum GFG 2024 gegenüber (vgl. Kapitel 4.10).

Die dargestellten Sachverhalte begründen die Entwicklung der Produktgruppe mit einer saldierten **Verbesserung von insgesamt rd. 9,7 Mio. EUR.**

2.3.2.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt rd. 363,9 Mio. EUR. Dies entsprach einer Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan von rd. 4,1 Mio. EUR. Für ein vollständiges Bild zur Ermittlung der **Nettobelastung** im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind jedoch verschiedene Positionen gegenzurechnen:

Haushaltsbelastung im Haushaltsplan	Plan 2024 EUR	Ist 2024 EUR	Veränderungen EUR Verb. (+) / Verschl. (-)
Personalaufwendungen	322.941.636	313.575.743	(+) 9.365.893
Versorgungsaufwendungen	45.073.078	50.308.306	(-) 5.235.228
Personal- und Versorgungsaufwendungen	368.014.714	363.884.049	(+) 4.130.665
Gegenzurechnen sind:			
Erstattungen für die Personalgestellung und sonstiges Personal	27.402.353	27.071.791	(-) 330.562
Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (zahlungsunwirksam)	0	14.896.391	(+) 14.896.391
Erträge aus dem Aufbau von Forderungen (zahlungsunwirksam)	6.281.329	6.265.138	(-) 16.191
Aufwand aus dem Abbau von Forderungen (zahlungsunwirksam)	0	2.549.256	(-) 2.549.256
Sonstige Erträge (refinanzierte Personalaufwendungen, Zuwendungen für Drittfinanzierungen, Erstattungen von Sondervermögen, Versorgungslastenteilung)	46.783.850	53.052.771	(+) 6.268.921
Saldierete Belastung im Haushaltsplan	287.547.182	265.147.214	(+) 22.399.968

Somit ergibt sich als saldiertes Ergebnis der Produktgruppen aller Teilbudgets eine Nettoverbesserung in Höhe von rd. 22,4 Mio. EUR (7,8 %).

Dies resultiert zum großen Teil aus den Verbesserungen im Bereich der nicht unmittelbar beeinflussbaren **Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 12,8 Mio. EUR**, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind. Die Ermittlung der Zuführungen und Inanspruchnahmen zu Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte im Jahresabschluss auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlagen und den Berechnungsgrundsätzen der Heubeck AG.

Im Vergleich zum Planungszeitpunkt (Frühjahr 2023 auf Grundlage der Heubeck-Gutachten aus dem Jahresabschluss 2022) ist ein deutlicher Rückgang bei der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten zu beobachten. Darüber hinaus bleibt der demografische Wandel ein wesentlicher Faktor. Die geburtenstarken Jahrgänge treten vermehrt in den Ruhestand ein, während eine hohe Zahl von Sterbefällen zu finanziellen Verbesserungen im Bereich der Rückstellungen für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger führt. Weitere Veränderungen ergeben sich aus Erträgen der Versorgungslastenteilung mit dem Land NRW, dem Auf- und Abbau von Forderungen sowie Anpassungen in den Sterbetafeln.

Bereinigt um diese nicht direkt steuerbaren Effekte verbleibt im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Haushaltsjahr 2024 eine **saldierte Nettoverbesserung von rd. 9,6 Mio. EUR (3,3 %)**. Hierin enthalten sind Ergebnisverbesserungen in den **Dienstbezügen** für das aktiv beschäftigte Personal in Höhe von **rd. 5,7 Mio. EUR** sowie weitere Verbesserungen im Bereich der **refinanzierten Personalaufwendungen, Zuwendungen für Drittfinanzierungen und Erstattungen von Sondervermögen** von **rd. 4,2 Mio. EUR**.

Demgegenüber stehen **saldierte Verschlechterungen von rd. 0,3 Mio. EUR**, die sich aus höheren Rückstellungen für Altersteilzeit, nicht in Anspruch genommene Urlaubstage und Überstunden sowie zahlungswirksame Versorgungsaufwendungen ergeben.

3 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

3.1 Aktiva: Anlage- und Umlaufvermögen

Aktiva	31.12.2024 in Mio. EUR	in %	31.12.2023 in Mio. EUR	in %	31.12.2022 in Mio. EUR	in %	31.12.2021 in Mio. EUR	in %
0. Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	63,53	2,0	63,53	2,0	41,99	1,5	17,11	0,6
1. Anlagevermögen	1.961,47	60,9	1.905,28	60,8	1.860,67	65,7	1.886,70	67,8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14,91	0,5	9,93	0,3	9,06	0,3	8,71	0,3
1.2 Sachanlagevermögen	179,32	5,5	175,92	5,6	174,99	6,2	168,54	6,1
1.3 Finanzanlagevermögen	1.767,24	54,9	1.719,43	54,9	1.676,62	59,2	1.709,45	61,4
2. Umlaufvermögen	1.180,19	36,7	1.151,13	36,7	916,69	32,4	855,98	30,7
2.1 Vorräte	0,72	0,0	0,88	0,0	0,88	0,0	0,86	0,0
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	314,29	9,8	300,22	9,6	298,82	10,5	257,19	9,2
2.3 Liquide Mittel	865,18	26,9	850,03	27,1	616,99	21,8	597,93	21,5
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13,21	0,4	13,21	0,5	13,25	0,5	12,89	0,5
Bilanzsumme	3.218,40	100,0	3.133,15	100,0	2.832,60	100,0	2.772,69	100,0

Tab. 5: Aktivseite der Strukturbilanz 2021-2024

Die **Bilanzsumme** hat sich zum 31.12.2024 gegenüber dem 01.01.2024 um rd. 85,3 Mio. EUR (2,7 %) erhöht. Dies liegt vor allem in nachfolgenden Entwicklungen begründet:

- Erhöhung des **Anlagevermögens** um 56,2 Mio. EUR insbesondere in Folge des gestiegenen Finanzanlagevermögens (+ 47,8 Mio. EUR), immaterieller Vermögensgegenstände (+ 5,0 Mio. EUR) und Sachanlagen (+ 3,4 Mio. EUR)
- Erhöhung des **Umlaufvermögens** um 29,1 Mio. EUR auf Grund höherer liquider Mittel (+ 15,2 Mio. EUR) und Forderungen (+ 14,1 Mio. EUR), sowie einem verminderten Ausweis der Vorräte (- 0,2 Mio. EUR)

Der Anteil des **Sachanlagevermögens** sowie **der Immateriellen Vermögensgegenstände** an der Bilanzsumme (rd. 6,0 %) fällt im Vergleich zum **Finanzanlagevermögen** (54,9 %) gering aus.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der LWL sein immobiles Anlagevermögen durch Übertragung auf die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LWL (Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen, LWL-Jugendheime sowie den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb) ausgegliedert hat.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Jahr 2024 Zugänge i. H. v. rd. 6,5 Mio. EUR zu verzeichnen, sowie 2,4 Mio. Umbuchungen aus den Anlagen im Bau. Es handelt sich um Software und andere Lizenzen.

Wertmäßig von Bedeutung sind beim Sachanlagevermögen die Kulturgüter mit einem Bestand von rd. 140,0 Mio. EUR zum 31.12.2024.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Zugänge in Höhe von rd. 6,5 Mio. EUR zu verzeichnen. Der größte Zugang entfällt auf den IT-Bereich (rd. 4,4 Mio. EUR).

Für die Sachanlagen entstehen Aufwendungen in Form von bilanziellen Abschreibungen sowie Instandhaltungsaufwendungen, die den Haushalt belasten. Eine Ausnahme gilt für die Kulturgüter, die nicht abgeschrieben werden, weil diese nicht der Abnutzung unterliegen.

Das Volumen der Anlagen im Bau ist im Jahr 2024 um rd. 1,5 Mio. EUR auf rd. 6,5 Mio. EUR gestiegen. Dies ist u.a. durch die neuen Anlagen im Bau für den Innenausbau des neuen Eingangs- und Ausstellungsgebäudes des LWL-Freilichtmuseums Detmold und für die Neugestaltung des LWL-Preußenmuseums Minden begründet. Darüber hinaus gehören zu den Anlagen im Bau im Wesentlichen Dauerausstellungen des LWL-Industriemuseums, in 2024 insbesondere die Erneuerung der Dauerausstellung in der Ziegelei Lage sowie des LWL-Freilichtmuseums Hagen, die bis zum Bilanzstichtag nicht eröffnet wurden. Weiterhin fallen unter die Anlagen im Bau Software-Projekte, die zum Bilanzstichtag noch nicht produktiv geschaltet sind (u.a. SAP S/4 HANA).

Die Erhöhung des **Finanzanlagevermögens** um rd. 47,8 Mio. EUR ist zum überwiegenden Teil auf die saldierte Erhöhung der Ausleihungen um rd. 50,3 Mio. EUR zurückzuführen. Gleichzeitig wurde die Unternehmensbewertung der Beteiligung an der WLV um rd. 2,5 Mio. EUR auf Grund des vorliegenden Gutachtens verringert (vgl. Kapitel 2.3.2.2).

Zusätzlich wurde bei den Ausleihungen eine Wertberichtigung aus dem Vorjahr in Höhe von 2,7 Mio. EUR für ein Darlehen nach dem Landespflegegesetz an einen Träger von Altenpflegeeinrichtungen sowie weiterer sozialer Einrichtungen zurückgenommen. Aufgrund des zum

01.08.2024 erfolgreich abgeschlossenen Insolvenzverfahrens des Träges wird nunmehr mit der vollen Rückzahlung gerechnet.

Dem LWL-BLB wurde für den Bau zweier LWL-Schulen im Bereich der LWL-Schulverwaltung Bielefeld eine nicht rückzahlbare Ausleihung in Höhe von 20 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Ab- und Zuschreibungen im Bereich des Anlagevermögens im Geschäftsablauf 2024 wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage 1 zum Anhang).

Der Anteil des **Umlaufvermögens** am gesamten Vermögen beträgt wie im Vorjahr 36,7 %. Hierzu zählen das Vorratsvermögen, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (9,8 %) sowie die liquiden Mittel (26,9 %).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** erhöhten sich gegenüber 2023 um rd. 14,1 Mio. EUR. Die Steigerung ist insbesondere auf den höheren Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 12,8 Mio. EUR auf nunmehr 123,8 Mio. EUR zurückzuführen. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden insbesondere Forderungen aus der Abgrenzung von Erträgen zum Jahresende ausgewiesen, die für das Jahr 2024 vorzunehmen waren.

Die privatrechtlichen Forderungen wiesen zum 31.12.2024 in etwa die gleiche Höhe wie zum 31.12.2023 aus und belaufen sich auf rd. 39,1 Mio. EUR. Darin enthalten sind 10,9 Mio. EUR Forderungen aus dem Cashpooling (Vorjahr 10,3 Mio. EUR).

Der Ausweis der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Transferleistungen erhöhte sich um 1,2 Mio. EUR und hat einen Bestand von rd. 151,4 Mio. EUR. Hierin wurden Pauschal- und Einzelwertberichtigungen in Höhe von 9,8 Mio. EUR (Vorjahr 8,6 Mio. EUR) berücksichtigt.

Zu beachten ist im Bereich der Forderungen insbesondere folgender Sachverhalt:

Die „Personalgestellungskörperschaften“ sowie das Land NRW erstatten dem LWL die nach der Pensionierung anfallenden Versorgungs- und Beihilfezahlungen für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Personalgestellung bzw. für die zum 01.01.2008 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Bereits während der aktiven Zeit sind auch für diese Beschäftigten Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden, um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des LWL zu dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Ansprüche gegen die „Personalgestellungskörperschaften“ und das Land NRW auszuweisen, werden gleichzeitig entsprechende Forderungen bilanziert.

Die Entwicklung der Forderungen im Geschäftsverlauf 2024 wird im Forderungsspiegel dargestellt (Anlage 2 zum Anhang).

Als **liquide Mittel** wurden Kassenbestände, Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von rd. 865,2 Mio. EUR bilanziert (2023: rd. 850,0 Mio. EUR, Erhöhung somit um rd. 15,2 Mio. EUR).

Allerdings stehen diesen liquiden Mitteln auf der Passivseite sonstige Sonderposten in Höhe von 246,4 Mio. EUR insbesondere aus der Ausgleichsabgabe, der Altenpflegeausbildungsumlage und sonstige Verbindlichkeiten aus der Verwaltung der „fremden“ Mittel des LWL-Liquiditätsverbundes gegenüber. An diesen sind die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, die LWL-Jugendheime sowie der LWL-BLB angeschlossen. Allein diese sonstigen Verbindlichkeiten betragen rd. 574,3 Mio. EUR (2023: 564,8 Mio. EUR, damit eine Erhöhung um 9,5 Mio. EUR).

Somit resultiert der zum 31.12.2024 ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln rund 95 % aus „aufgenommenen Liquiditätskrediten“ innerhalb des Gesamtkonzerns LWL.

Die „**externen Liquiditätskredite**“ konnten auch auf Grund des ergiebigen internen Chashpools im Berichtsjahr in **Höhe von 50,0 Mio. EUR vollständig zurückgeführt** werden.

Die Kredite für Investitionen erhöhten sich um 38,0 Mio. EUR auf jetzt 224,4 Mio. EUR. Somit übersteigen die Verbindlichkeiten aus dem Cashpooling, den Krediten und den sonstigen Sonderposten die liquiden Mittel (siehe auch Kapitel 3.3, Kennzahl 2).

3.2 Passiva: Eigen- und Fremdkapital

Passiva	31.12.2024 in Mio. EUR	in %	31.12.2023 in Mio. EUR	in %	31.12.2022 in Mio. EUR	in %	31.12.2021 in Mio. EUR	in %
1. Eigenkapital	693,29	21,6	694,7	22,2	631,58	22,3	722,60	26,1
2. Sonderposten	332,42	10,3	268,22	8,6	246,71	8,7	278,59	10,0
3. Rückstellungen	1.120,74	34,8	1.126,53	35,9	955,46	33,7	829,58	29,9
3.1 Pensions-/ Beihilferück- stellungen	549,57	17,1	533,59	17,0	539,63	19,1	527,26	19,0
3.2 Sonstige Rück- stellungen	571,17	17,7	592,94	18,9	415,83	14,7	302,32	10,9
4. Verbindlichkeiten	1.071,95	33,3	1.043,65	33,3	998,78	35,3	941,92	34,0
5. Passive Rech- nungsabgrenzung	0,00	0,0	0,05	0,0	0,07	0,0	0,00	0,0
Bilanzsumme	3.218,40	100,0	3.133,15	100,0	2.832,6	100,0	2.772,69	100,0

Tab. 6: Passivseite der Strukturbilanz 2021-2024

Die Erhöhung der **Bilanzsumme** auf der Passivseite um 85,3 Mio. EUR (2,7 %) auf nunmehr 3.218,4 Mio. EUR resultiert aus einem höheren Ausweis von Sonderposten (+ 64,2 Mio. EUR) und Verbindlichkeiten (+ 28,3 Mio. EUR) sowie einem Rückgang der Rückstellungen (- 5,8 Mio. EUR) und des Eigenkapitals (- 1,4 Mio. EUR).

Die Verringerung des **Eigenkapitals** um rd. 1,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr ist maßgeblich auf den Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,7 Mio. EUR sowie der Rücknahme der vorgenommenen Wertberichtigung auf Ausleihungen i. H. v. rd. 2,7 Mio. EUR und der Abschreibung des Beteiligungswertes der WLW i. H. v. rd. 2,5 Mio. EUR (Vgl. Kapitel 3.1 Finanzanlagevermögen) zurückzuführen. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird im Einzelnen im Eigenkapitalspiegel gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW dargestellt (Anlage 5 zum Anhang).

Der Wert der **Sonderposten** hat sich um einen Betrag von rd. 64,2 Mio. EUR erhöht, was insbesondere in der Steigerung des Sonderpostens aus der Ausgleichsabgabe (+ 43,2 Mio. EUR) sowie des Sonderpostens aus Zuweisungen vom Land für u.a. Investitionen (+ 21,5 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Weitere Sonderposten verringerten sich saldiert um 0,5 Mio. EUR.

Die Zunahme des Sonderpostens aus Zuweisungen aus Investitionen resultiert hauptsächlich aus einer Zuführung aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 20,0 Mio.

EUR. Gemäß § 16 Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 (GFG2024) wird dem LWL eine Investitionspauschale für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe ausbezahlt. Im Jahr 2024 wurden mit der Investitionspauschale Eingliederungshilfe u.a. zwei Baumaßnahmen an LWL-Schulen in Bielefeld refinanziert (Beschlussvorlage 15/2394). Hierfür wurde dem BLB ein entsprechender Betrag als nicht zurückzahlbare Ausleihung zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 3.1, Finanzanlagen). Die restliche Zunahme in Höhe von rd. 2,0 Mio. EUR entfällt auf die übrigen Sonderposten.

Die **Rückstellungen** weisen zum 31.12.2024 insgesamt einen um rd. 5,8 Mio. EUR geringeren Bestand gegenüber dem Vorjahr aus. Der Rückgang der Rückstellungen saldiert sich aus einem Zugang der Pensions- und Beihilferückstellungen von 16,0 Mio. EUR und einer Verringerung der Sonstigen Rückstellungen in Höhe von rd. 21,8 Mio. EUR.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen erhöhten sich um rd. 16,0 Mio. EUR. Dabei standen den Zuführungen in Höhe von rd. 31,7 Mio. EUR Auflösungen in Höhe von rd. 14,9 Mio. und Inanspruchnahmen von rd. 0,8 Mio. EUR gegenüber.

Hauptursache für die Verringerung der sonstigen Rückstellungen ist der geringere Bestand an Rückstellungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) (rd. 22,3 Mio. EUR). Hiervon entfallen rd. 1,1 Mio. EUR auf das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe und rd. 7,2 Mio. EUR auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Auf den Bereich der Eingliederungshilfe im LWL-Dezernat für Jugend und Schule wurden rd. 14,0 Mio. EUR geringere Rückstellungen ausgewiesen. Hier stehen dem Verbrauch und der Auflösung der Rückstellungen aus den Vorjahren in Höhe von insgesamt rd. 56,3 Mio. EUR nur eine neue Zuführung von rd. 42,3 Mio. EUR gegenüber. Die Bildung neuer Rückstellungen betreffen in erster Linie Abrechnungs- und Bearbeitungsrückstände, für die in diesem Jahresabschluss geringere Rückstellungen gebildet werden mussten.

Alle weiteren Änderungen der sonstigen Rückstellungen saldieren sich zu einer Erhöhung von rd. 0,5 Mio. EUR. Hierin ist eine Rückstellung für die Verfassungsbeschwerde kreisfreier Städte zum GFG 2024 von rd. 4,8 Mio. EUR enthalten.

Die Entwicklung der Rückstellungen im Geschäftsverlauf 2024 wird im Einzelnen im Rückstellungsspiegel dargestellt (Anlage 3 zum Anhang).

Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich um insgesamt rd. 28,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr.

Den Erhöhungen der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (rd. 38,0 Mio. EUR), den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (rd. 22,7 Mio. EUR) den Transferverbindlichkeiten (+ 8,1 Mio. EUR) und Sonstige Verbindlichkeiten (rd. 9,5 Mio. EUR) steht die vollständige Tilgung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (rd. 50,0 Mio. EUR) gegenüber.

Zu den Verbindlichkeiten aus Krediten aus Investitionen und zur Liquiditätssicherung wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.3 verwiesen.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird die Ausleihung an den LWL-BLB in Höhe von 20,0 Mio. EUR ausgewiesen (Vgl. hierzu Kapitel 3.1, Finanzanlagen und 3.2, Sonderposten). Die tatsächliche Auszahlung findet im Jahr 2025 statt.

Die Steigerung der sonstigen Verbindlichkeiten um insgesamt rd. 9,5 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Ausweis der Verbindlichkeiten aus dem LWL-Liquiditätsverbund (vgl. Kapitel 3.3).

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Geschäftsverlauf 2024 wird im Einzelnen im Verbindlichkeitspiegel dargestellt (Anlage 4 zum Anhang).

3.3 Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur

Finanzrechnung: Analyse der Liquiditätsveränderungen						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2024	2023	2022	2021
1.	Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in TEUR	31.827	218.230	-12.472	-25.513
Bilanz: Analyse der Kapitalstruktur						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2024	2023	2022	2021
2.	Gesamtverschuldung	Saldo aus Investitionskrediten zuzüglich Liquiditätskrediten (Passiva)* abzüglich Bankguthaben (Aktiva) in Mio. EUR	138,5	152,9	334,5	331,6
2.1	Investitionskredite	absolut in TEUR	224.350	186.318	198.951	212.213
2.2	Externe Liquiditätskredite	absolut in TEUR	0	50.000	70.000	100.000
3.	Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ in %	21,6%	22,2%	22,3%	26,1%
4.	Ausgleichsrücklage	absolut in TEUR	149.188	90.036	123.506	249.840
4.1	Ergebnisvortrag	absolut in TEUR	0	0	0	0
4.1	nachrichtlich: Jahresergebnis	absolut in TEUR	-1.675	59.152	-33.470	-126.334
4.2	Ausgleichsrücklage nach Verrechnung des Jahresergebnisses	absolut in TEUR	147.513	149.188	90.036	123.506

*) Anmerkung: ohne Kredite aus dem Programm "Gute Schule"

Tab. 7: Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur 2021-2024 des LWL

Zu 1 Zahlungsmittelsaldo: Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich methodisch aus den gebuchten zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, deren Zahlungsausgleich im laufenden Kalenderjahr erfolgte.

Aufgrund der Systematik der periodisierten Erträge und Aufwendungen einerseits und der Zuordnung der Zahlungen jeweils zu dem Jahr der Zahlungswirksamkeit (Veränderung des Geldmittelbestandes) sowie der zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen ergeben sich

Differenzen zwischen diesen beiden Rechnungsgrößen, die u. a. in folgenden Sachverhalten begründet sind:

- Abschreibungen,
- Zuführungen zu Rückstellungen / Sonderposten sowie deren Auflösung oder Inanspruchnahme,
- Buchungen im Rahmen des Jahreswechsels (aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen sowie Ertrags- und Aufwandsbuchungen im Januar für das abgelaufene Geschäftsjahr, Zahlungsabwicklung aber erst im neuen Jahr),
- Aufbau von Forderungen, die erst in späteren Jahren zu Einzahlungen führen (insbesondere im Bereich der Personalgestellung und der vom Land NRW übertragenen Versorgungsverwaltung wegen zukünftiger Erstattungen der Versorgungsleistungen),
- Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen von zweifelhaften Forderungen.

Die Liquiditätsveränderungen wirken sich in der Finanzrechnung aus, in der neben den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auch die Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und die im Rahmen der Finanzierungstätigkeit realisierten Kreditaufnahmen und -tilgungen für die Investitionstätigkeit sowie zur Liquiditätssicherung abgebildet werden. Dabei war der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den vergangenen Jahren erheblichen Schwankungen unterworfen.

Zu 2 Gesamtverschuldung:

Bei der Berechnung der Gesamtverschuldung des LWL werden den Bankguthaben Kreditverpflichtungen gegenübergestellt. Letztere ergeben sich nicht nur aus den externen Krediten für Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität, sondern beinhalten darüber hinaus „interne“ Verbindlichkeiten der LWL-Kernverwaltung. Hier ist insbesondere an die Guthaben des LWL-Liquiditätsverbundes (LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Jugendheime, LWL-BLB) wie auch an die treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe und Altenpflegeausbildungsumlage zu denken.

Die externen und „internen“ Kredite übersteigen die Bankguthaben um rd. 138,5 Mio. EUR, so dass die Gesamtverschuldung um rd. 14,4 Mio. EUR im Vergleich zum 31.12.2023 (152,9 Mio. EUR) reduziert wurde. Dies liegt insbesondere am Zuwachs der sonstigen Rückstellungen von rd. 21,8 Mio. EUR, da für diese noch keine liquiden Mittel abgeflossen sind.

Diese im Wesentlichen aus Jahresfehlbeträgen resultierende Gesamtverschuldung birgt für den LWL das Problem, dass sie entsprechend § 22 Abs. 1, 23c LVerbO planmäßig nicht wieder zurückgeführt werden kann.

Im Jahresabschluss 2024 wurden keine Kredite zur Liquiditätssicherung zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet, so dass keine Bereinigung gem. § 89 Abs. 2 GO NRW in der Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erforderlich war.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 war der LWL jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Hilfe von internen und externen Liquiditätskrediten rechtzeitig nachzukommen.

Neben den liquiden Mitteln der Kernverwaltung wurden dazu, wie in den Vorjahren auch, die Gelder des LWL-Liquiditätsverbundes genutzt. Durchschnittlich standen der LWL-Kernverwaltung so ca. 510 Mio. EUR des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen, der LWL-Jugendheime und rd. 48 Mio. EUR des LWL-BLB zur Verfügung, hinzu kamen weitere ca. 225 Mio. EUR aus Beständen der Ausgleichsabgabe und der Altenpflegeausbildungsumlage. Teilweise (rd. 302 Mio. EUR) wurden diese internen Mittel jedoch im Auftrag der jeweiligen Einrichtung zu unterschiedlichen Laufzeiten bei verschiedenen Banken mit Institutionssicherung angelegt, sodass der Kernverwaltung tatsächlich nur rund 480 Mio. EUR frei zur Verfügung standen. Diese „freien“ internen Mittel werden, ähnlich der externen Liquiditätskredite, marktgerecht verzinst. Durch die von der EZB auch in 2024 vorgenommenen Zinsschnitte konnte eine positive, wenn auch gegenüber dem Vorjahr geringere, Verzinsung der Geldanlagen erzielt werden.

Die täglich fälligen Gelder wurden bei verschiedenen Banken mit Institutssicherung angelegt.

Wesentlicher Unterschied zwischen internen und externen Liquiditätskrediten ist, dass den internen Geldgebern ihr Kapital weiter uneingeschränkt zur Verfügung steht; erhöhen sich z. B. bei den Einrichtungen des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen die Ausgaben oder Investitionen, so muss der LWL dies je nach Liquiditätsbedarf durch die Aufnahme von externen Liquiditätskrediten gegebenenfalls kompensieren (=Tausch eines internen Liquiditätskredites in einen externen Liquiditätskredit).

Zu 2.1 Investitionskredite: Das Volumen der Investitionskredite per 31.12.2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 40 Mio. EUR erhöht. Der stichtagsbezogene Durchschnittszinssatz des Gesamtportfolios stieg leicht von 2,02 % im Jahr 2023 auf 2,07 %.

Investitionskredite per 31.12.2024 nach Restlaufzeiten	Zinsbindung			Liquiditätsbindung	
	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)	Ø-Zins- satz	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)
kurzfristig (< 1 Jahr)	25,9	11,8	3,21%	30,3	13,7
mittelfristig (> 1 Jahr < 5 Jahre)	21,2	9,6	0,51%	34,5	15,7
langfristig (> 5 Jahre)	173,2	78,6	2,09%	155,5	70,6
gesamt	220,3	100,0	2,07%	182,0	100,0

Tab. 8: Investitionskredite zum 31.12.2024 nach Restlaufzeit

Im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements erfolgen Kreditaufnahmen und Zinssicherungsgeschäfte beim LWL zum einen über herkömmliche Kommunaldarlehen, zum anderen über die Aufnahme variabler Darlehen in Verbindung mit Derivaten (Swaps). Bei letzterem erfolgt die Beschaffung der benötigten Liquidität (= variabler Kredit) getrennt von der Zinssicherung (= Swap). Durch diese Trennung ist es möglich, dass die Laufzeit der Zinssicherung mittels Swap von der Laufzeit der beschafften variablen Liquidität abweicht.

Ein Blick auf die Zinsbindung der abgeschlossenen Investitionskredite zeigt, dass mit 80 % der überwiegende Teil der Investitionskredite langfristig im Zins gesichert ist. Die durchschnittliche Restlaufzeit (volumengewichtet) bezogen auf das gesamte Investitionskreditportfolio beträgt in etwa 15 Jahre. Aufgrund von zwei neuen, langfristig zinsgesicherten Darlehen im Jahr 2024 mit einem Gesamtvolumen von 50 Mio. EUR, erhöhte sich die durchschnittliche Restlaufzeit um ca. 3 Jahre.

Zu 2.2 Externe Liquiditätskredite: Die noch per 31.12.2023 ausgewiesenen Liquiditätskredite wurden zum 28.05.2024 vollständig getilgt. Zum 31.12.2024 hat der LWL keine externen Liquiditätskredite mehr im Bestand.

Trotz anhaltender Krisen, wie dem Krieg in der Ukraine und dem Nahost-Konflikt, die zuvor starken Einfluss auf die Preisentwicklung hatten, konnte die Inflation im Euro-Raum im Laufe des Jahres 2024 wieder eingedämmt werden. Als Reaktion senkte die EZB die Leitzinsen in mehreren Schritten von 4,5 % auf zuletzt 3,15 %. Dies hatte auch unmittelbare Konsequenzen auf die Verzinsung der Gelder des LWL-Liquiditätsverbundes. Durch das anhaltend hohe Zinsniveau in der ersten Jahreshälfte konnten die Zinserträge im Vergleich zum Vorjahr aber noch gesteigert werden.

Zu 3 und 4 Eigenkapitalquote und Ausgleichsrücklage: Die Eigenkapitalquote sank leicht von 22,2 % zum 31.12.2023 auf 21,5 % zum 31.12.2024 bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 85,3 Mio. EUR.

Das Jahresergebnis 2024 in Höhe von rd. - 1,7 Mio. EUR sowie die Abschreibung von rd. 2,5 Mio. EUR auf den Buchwert der WLV und deren unmittelbare Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage wirken sich negativ auf das Eigenkapital aus. Positiv wirkte sich Rücknahme der Wertberichtigung auf die Ausleihungen im Finanzanlagevermögen (2,7 Mio. EUR) aus, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW ebenfalls direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

Die Ausgleichsrücklage wies zum 31.12.2023 einen Bestand von rd. 90,0 Mio. EUR auf. Mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung vom 17.12.2024 wurde der Jahresüberschuss des Jahres 2023 in Höhe von rd. 59,2 Mio. EUR automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage weist damit zum 31.12.2024 einen Bestand in Höhe von rd. 149,2 Mio. EUR aus.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,7 Mio. EUR wird mit Beschluss des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt (§ 75 Abs. 3 GO NRW). Der Gesamtbestand der Ausgleichsrücklage wird dann rd. 147,5 Mio. EUR betragen.

4 Wesentliche Chancen und Risiken für den LWL

4.1 Risikomanagement im LWL

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 49 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LWL darzustellen. Die Chancen und Risiken im LWL unterliegen einer systematischen Erhebung und Überwachung:

Mit Hilfe eines Risikofrüherkennungssystems erfolgen eine Risikoidentifikation, eine Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, eine Risikoüberwachung bzw. Risikofortschreibung und eine Dokumentation.

Ein solches Risikofrüherkennungssystem, wie es § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) speziell für Eigenbetriebe vorschreibt, ist beim LWL vorhanden und wird stets weiter ausgebaut.

Die Identifikation und Bewertung der jeweiligen Indikatoren zur Risikofrüherkennung sowie der sich zeigenden Chancen erfolgt beim LWL zunächst aufgabenspezifisch in den verantwortlichen Dezernaten. Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungs- und Strategiegespräche, unterjährigen Controlling-Gesprächen und standardisierten Abfragen werden die wesentlichen Chancen und Risiken, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, erhoben und überwacht. Gemeinsam mit der LWL-Kämmerei erfolgt dann eine Beurteilung im Hinblick auf die Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage des LWL.

Der LWL betreibt zudem ein nach § 32 KomHVO NRW gesetzlich vorgeschriebenes, speziell auf die Haushaltswirtschaft zugeschnittenes Internes Kontrollsystem (IKS-Haushaltswirtschaft). Element des IKS-Haushaltswirtschaft ist ein auf diesen Bereich ausgerichtetes Risikomanagement. Aufgabe dieses Risikomanagements ist es, Gefahren im Bereich der Haushaltswirtschaft berechen- und steuerbar zu machen und ggf. einzudämmen. Es werden dazu Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung auswirken können, identifiziert und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie quantitativen Auswirkungen beurteilt. Darauf aufbauend werden Kontrollaktivitäten festgelegt, die geeignet sind, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Dieser kontinuierliche Überprüfungsprozess der LWL-Kämmerei wird seit dem Jahr 2022 durch eine automatisierte und kontinuierlich weiterentwickelte Kontrollliste ergänzt.

Für die Überwachungsmaßnahmen des im Rahmen der Haushaltswirtschaft eingesetzten SAP-Verfahrens hat ein externer Wirtschaftsprüfer für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt, dass durch das IKS-Haushaltswirtschaft Sicherheitslücken und damit verbundene Risiken vermieden sowie wirksame Kontrollen zur Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung durchgeführt werden. Somit wird in Anlehnung an den zu Grunde gelegten Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 261) den Anforderungen des IDW an ein wirksames, ordnungsgemäßes und wirtschaftliches internes Kontrollsystem entsprochen. Die durchgeführten Kontrollen konnten keine dolosen Handlungen, Unredlichkeiten, Unregelmäßigkeiten oder gar Sabotage feststellen.

4.2 Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dient dazu, die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und damit Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und an allen wichtigen Bereichen des gemeinschaftlichen Lebens teilzuhaben. Hierzu wurde Anfang 2020 mit der dritten Umsetzungsstufe des BTHG das Eingliederungshilferecht aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) herausgelöst und als neuer Teil 2 in

das SGB IX (Rehabilitationsrecht) als **modernes Leistungsrecht** aufgenommen. Hinzu kommen neue Zuständigkeiten des LWL im Kontext des **Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz** (AG-BTHG NRW), so zum Beispiel die Frühförderung, die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (bisher: Richtlinienförderung) oder die Wohnhilfen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren. Für **existenzsichernde Leistungen** (SGB XII) für Erwachsene ist hingegen seit 2020 – unabhängig von der Wohnform – grundsätzlich die örtliche Ebene zuständig.

Schon davor wurden die mit den ersten beiden Stufen 2017 und 2018 in Kraft getretenen Neuregelungen des BTHG umgesetzt. Als Alternative zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) gibt es in Westfalen-Lippe seit 2024 drei andere Leistungsanbieter. Erprobt werden soll, ob diese zusätzlichen Leistungsangebote mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Seit 2018 wird zudem der individuelle Unterstützungsbedarf im Rahmen des **Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens** ganzheitlich und personenzentriert ermittelt. Hierzu wurde gemeinsam mit dem LVR ein landeseinheitliches neues Bedarfsermittlungsinstrument **BEI NRW** bzw. **BEI KiJu** für Kinder und Jugendliche entwickelt und flächendeckend eingesetzt. Auf Basis der Erfahrungen mit der Einführung des BEI.NRW und Einbezug der beteiligten Akteure wird das BEI_NRW verschlankt und den Erfordernissen der Praxis unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben angepasst. Besonders deutlich zu sehen sind bereits heute die Mehrkosten aus der neuen Zuständigkeit des LWL bei den ambulanten Leistungen für Erwachsene mit unerwartet hohen Fallzahlen.

Um **finanzielle Mehrbelastungen** der kommunalen Familie zu begrenzen, begleiten die Landschaftsverbände die weitere Entwicklung eng auch im Rahmen der Evaluationen auf Landesebene und haben zudem fristwährend in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im August 2019 Kommunalverfassungsbeschwerde zur Geltendmachung eventueller Konnexitätsansprüche erhoben. Das Verfahren befindet sich derzeit noch im schriftlichen Vorverfahren. Einen Verhandlungstermin hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) bislang noch nicht bestimmt. Im bisherigen Verlauf des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die Beschwerde in insgesamt fünf Schriftsätzen begründet, die Landesregierung hat hierzu in insgesamt fünf Schriftsätzen Stellung genommen.

Einhergehend mit der Umsetzung des BTHG und AG-BTHG wurde ein neuer **Landesrahmenvertrag (LRV)** nach § 131 SGB IX ausgehandelt, der zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Daneben wurde die Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX für den Bereich der **Frühförderung** geschlossen. Zum 01.07.2024 wurde schließlich ein neuer Landesrahmenvertrag nach **§ 80 SGB XII** abgeschlossen.

Die mit dem neuen Landesrahmenvertrag nach dem SGB IX verbundene **Umstellung II** auf eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik konnte bisher nicht umgesetzt werden. Daher haben die Landschaftsverbände im Sommer 2024 einen Vorschlag zur Komplexitätsreduktion

erarbeitet und im weiteren Verlauf der Freien Wohlfahrtspflege einen Vorschlag zu Veränderungen des LRV gemacht, um die Umstellung II umzusetzen. Dieser Prozess wird in 2025 fortgesetzt, auch um mehr Flexibilität, Bürokratieabbau und Kostenkonstanz zu erreichen.

Die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wird zurzeit noch verhandelt. Ergänzungen zum Landesrahmenvertrag in den Bereichen Pflegefamilien, Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Kita-Basisleistung II für Kinder mit hohem Teilhabebedarf (vgl. Vorlage 15/1398) können sich auch finanziell auswirken.

Ob und in welchem Umfang die **Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises** (letzte Stufe des BTHG) zu einer Ausweitung bzw. zu Mehraufwendungen führt, kann aufgrund der noch nicht vorliegenden Verordnung nicht beziffert werden. Nach den Absichtserklärungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die Neudefinition kostenneutral erfolgen. Diese Neudefinition ist immer noch nicht erfolgt. Aktuell wurde hierzu durch das BMAS einen Arbeitsentwurf erstellt, der aber noch nicht veröffentlicht wurde. Ob und gegebenenfalls wann es hierzu in Anbetracht der Bildung der neuen Bundesregierung kommen wird, ist offen.

Die **erheblichen Veränderungsprozesse** sind somit noch nicht abgeschlossen. Für die Haushaltsplanungen der nächsten Jahre bestehen folglich weiterhin große **Risiken**.

4.3 Chance / Risiko: Klima- und Umweltschutz, Nachhaltige Mobilität

Der LWL verfolgt ambitionierte Klima- und Umweltziele. Politisch wurde das Ziel beschlossen, bereits 2030 klimaneutral zu sein. Um dieses ambitionierte Ziel zu realisieren, sind in den nächsten Jahren erhebliche Anstrengungen und Aufwendungen notwendig. Auf EU- sowie Bundes- und Landesebene wurden zudem höhere rechtliche Standards zu Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energiewende formuliert. Auch hierdurch kann es im LWL zu großen Kostensteigerungen kommen.

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) wurde ein Transformationsfahrplan entwickelt. Ein großer Teil der Investitionen wird in das nachhaltige Bauen neuer und Sanieren bestehender Gebäude sowie eine nachhaltige Energieversorgung fließen. Daneben kann es zu höheren Ausgaben z.B. im Bereich der Mobilität kommen, bspw. durch die Umstellung des Fuhrparks auf Elektromobilität oder auf nachhaltigere Produkte. Mit der Einführung von EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) wird das Umweltmanagement-System der EU schrittweise im LWL implementiert. Neben dem Erreichen der Klimaschutz- und Umweltziele verspricht sich der LWL sinkende Energieverbräuche, Effizienzsteigerungen und damit die Realisierung von Kosteneinsparpotenzialen sowie die Minimierung von zukünftigen Risiken, insbesondere vor dem Hintergrund knapper werdender fossiler Rohstoffe und eines steigenden CO₂-Preises. Die

Rahmenbedingungen für die Zielerreichung haben sich seit Aufstellung des IKSJ jedoch stark verschlechtert. Zu nennen sind hier beispielsweise die schwierige kommunale Haushaltslage, hohe Baukostensteigerungen, fehlende Fördermittelangebote sowie der Fachkräftemangel in technischen Berufen.

4.4 Chance / Risiko: Konjunktur und allgemeine Finanzsituation des LWL

Hatte sich die **allgemeine Finanzsituation des LWL** in den Jahren 2017 bis 2019 aufgrund ausgewiesener Jahresüberschüsse verbessert, wurden in den anschließenden Jahren von 2020 bis 2022 Jahresfehlbeträge ausgewiesen. Der Jahresabschluss 2024 weist, nach einem Jahresüberschuss in 2023 in Höhe von 59,2 Mio. EUR, einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,7 Mio. EUR aus, der mit der Ausgleichsrücklage verrechnet wird.

Nach Verrechnung des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 59,2 Mio. EUR sowie der Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2024 würde die Ausgleichsrücklage rd. 147,5 Mio. EUR betragen, was einem Anteil von rd. 3,3 % (Vorjahr 3,0 %) des jährlichen Haushaltsvolumens ausmacht.

Für die Jahre 2025 – 2029 weist der Haushalt 2025/2026 jeweils nur einen fiktiven Haushaltsausgleich aus, mit Jahresfehlbeträgen zwischen rd. 29,6 Mio. EUR und rd. 0,1 Mio. EUR. Diese Entwicklung stellt für den LWL mit Blick auf die erhebliche Volatilität der Märkte, von Steuereinnahmen und seiner Aufgabenfelder ein erhebliches Risiko dar und kann Handlungsmöglichkeiten deutlich einschränken.

Das Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) hat im Orientierungsdatenerlass 2025 - 2028 vom 19.09.2024 darauf hingewiesen, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Insbesondere ist die weitere konjunkturelle Entwicklung entscheidend. Sollte die Binnenkonjunktur nicht wie erwartet anspringen, weil private Haushalte das Mehr an real verfügbaren Einkommen nicht konsumieren, sondern die inflationsbedingten Einkommenseinbußen der letzten Jahre durch eine vermehrte Spartätigkeit kompensieren, könnte dies die konjunkturelle Erholung weiter verzögern. Zudem könnte die Inflation durch deutlichere Zuwächse der Nominallohne (Lohn-Preis-Spirale) oder durch sich verstärkende geopolitische Spannungen, die die Rohstoff- und insbesondere Energiepreise wieder in die Höhe treiben, zunehmen. Die weitere Inflationsentwicklung beeinflusst auch den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank, von dem wiederum Impulse für die Investitionstätigkeit ausgehen. Die geldpolitischen Entscheidungen der EZB beeinflussen darüber hinaus auch die Finanzsituation des LWL. Die sinkenden Zinsen bieten dabei Chance und Risiko zugleich: während Kredite zu günstigeren Konditionen prolongiert oder neu aufgenommen werden können, sinken die Zinskonditionen im Anlagebereich ebenfalls.

Daneben können sich insbesondere aus geplanten Steuerrechtsänderungen nicht unerhebliche Unwägbarkeiten ergeben, die zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen führen.

Dem **Monatsbericht Januar 2025 der Deutschen Bundesbank** ist zu entnehmen, dass die deutsche Wirtschaft im **vierten Quartal 2024** kraftlos blieb. Gemäß erster und sehr früher Schätzung des Statistischen Bundesamtes ging das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) saisonbereinigt um 0,1 % zurück. Besonders schwach hat sich erneut die Industrie entwickelt. Sie stand unter hohem Druck, sich an veränderte strukturelle Rahmenbedingungen anzupassen. Die Auslandsaufträge blieben trotz einer gewissen Erholung sehr verhalten. Das vom ifo Institut erhobene Geschäftsklima verschlechterte sich nochmals. Vom Baubereich kamen kaum Wachstumsimpulse. Hier standen den Rückgängen im Hochbau weiterhin günstigere Entwicklung im Tiefbau gegenüber. Dagegen kamen vom privaten Konsum und den damit zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen positive Impulse. Die kräftig gestiegenen Löhne boten Spielraum für zusätzliche Konsumausgaben. Allerdings hielt die Verunsicherung der Verbraucher an und wirkte einer stärkeren Erholung der Konsumausgaben entgegen.

Im **ersten Vierteljahr 2025** konnte die deutsche Wirtschaft gemäß dem **Monatsbericht März der Deutschen Bundesbank** geringfügig zulegen. Die Grundtendenz blieb insbesondere in der Industrie weiterhin schwach. Die Investitionsneigung bleibt aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten weiter zurückhaltend. Auch von den privaten Haushalten kamen aufgrund ihres Konsumverhaltens zu Jahresbeginn keine Wachstumsimpulse. Durch den abkühlenden Arbeitsmarkt und die Sorge des Arbeitsplatzverlustes zeigten sich die Verbraucher und Verbraucherinnen weiterhin verunsichert.

Die Bundesregierung geht in der Ende April veröffentlichen Frühjahrsprognose davon aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2025 stagnieren wird (vorher +0,3 %), für das Jahr 2026 wird von einem Wirtschaftswachstum von 1,0 % ausgegangen.

Auch die restriktive und ungewisse Handelspolitik der USA könnte negative Auswirkungen auf die Exporte haben: insbesondere, wenn weitreichende Zölle gegenüber der Europäischen Union umgesetzt werden. Positive Auswirkungen auf die zukünftige Wirtschaftslage könnte von den im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung angekündigten Investitionsimpulsen ausgehen, deren konkrete Umsetzung jedoch abzuwarten bleibt.

4.5 Risiko: Europäisches Beihilferecht

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Finanzbeziehungen zwischen dem LWL und seinen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen besteht das latente Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch wenn jüngste Prüfungen allesamt zu einem positiven Abschluss kamen, wird die weitere Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene permanent sorgfältig beobachtet und ein

Risikomanagementsystem betrieben, um etwaige Risiken unerlaubter Beihilfen frühzeitig zu identifizieren und möglichst schnell entgegenwirken zu können.

4.6 Chance / Risiko: Digitalisierung und IT

Der LWL ist weitreichend digitalisiert. Dies führt zu schnelleren Bearbeitungszeiten, reduziertem Personaleinsatz und ermöglicht eine weitgehend flexible, zeit- und ortsunabhängige Aufgabenerledigung.

Allerdings bringt die zunehmende Digitalisierung auch Herausforderungen mit sich. Der Ausfall unternehmenskritischer IT-Anwendungen und -Strukturen kann erhebliche Verzögerungen verursachen und zu Reputationsverlusten sowie finanziellen Schäden führen. Die LWL.IT-Service-Abteilung begegnet den **Ausfallrisiken** mit den erforderlichen Notfallmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik.

Ein weiteres Risiko ist die steigende Bedrohung durch **Cyberangriffe** und **Sicherheitsvorfälle**. Die Digitalisierung erhöht die Angriffsfläche für Hackerangriffe, wie zuletzt die Cyber-Attacke auf die Südwestfalen-IT Ende des Jahres 2023 gezeigt hat. Um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken, müssen kontinuierlich angemessene personelle und technische Ressourcen bereitgestellt werden.

Zur Sensibilisierung aller Beschäftigten für den sicheren Umgang mit IT-Systemen setzt der LWL auf die „**Leitlinie zur Informationssicherheit**“ und die ergänzende "**Dienstanweisung zur Informationssicherheit**". Sicherheitsschulungen sollen das Bewusstsein für den Schutz sensibler Informationen stärken und Risiken durch Verstöße gegen Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit minimieren.

Das **Informationssicherheitsmanagement** des LWL richtet sich am BSI-Grundschutz aus. Ziel ist die systematische Sicherung der LWL-Rechenzentren in Münster mit einer Zertifizierung nach ISO 27001 Zertifizierung gemäß BSI-Grundschutz durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Weitere Chancen und Risiken:

Chancen:

- Kontinuierliche Optimierung, Erweiterung und Digitalisierung aller bestehender Geschäftsprozesse
- Bürger- und Kundenorientierung durch digitale Angebote

- Standardisierung und Homogenisierung der IT-Infrastrukturen, Anwendungen und Systeme
- Zentrale, konsistente und redundanzfreie Datenverarbeitung
- Medienbruchfreie Prozessunterstützung bis hin zur Vollautomatisierung
- Attraktive Arbeitsplätze durch mobile und flexible Arbeitsmodelle

Risiken:

- Fehlende strategische Ausrichtung und unkoordinierte Digitalisierung können zu operativen Problemen führen
- Fachkräftemangel in Verbindung mit demographischen Entwicklungen, tarifliche Einschränkungen und steigende Fluktuation

Um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Risiken zu minimieren, hat der LWL frühzeitig effektive Sicherheits-, Projekt- und Betriebsstrukturen etabliert. Diese gewährleisten eine hohe Betriebssicherheit, Leistung und Wirtschaftlichkeit. Zudem stellt ein strukturiertes Projektmanagement sicher, dass Sicherheitsanforderungen bereits in der Planungsphase neuer Digitalisierungsprojekte berücksichtigt werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) bescheinigte dem LWL im Jahr 2023 ein **überdurchschnittlich hohes IT-Sicherheitsniveau** sowie eine **wirtschaftliche Kostenstruktur**. Damit die IT des LWL auch in Zukunft stabil und leistungsfähig bleibt, muss die personelle Ausstattung regelmäßig überprüft und den steigenden Anforderungen angepasst werden.

Trotz aller Maßnahmen bleibt die Wahrscheinlichkeit von Sicherheitsvorfällen auf Grund global wachsender Cyberbedrohungen hoch. Die daraus resultierenden Schäden können erheblich sein, weshalb kontinuierliche Investitionen in IT-Sicherheit und Resilienz Konzepte erforderlich sind.

4.7 Risiko: Folgekosten der digitalen Ausstattung der LWL-Schulen

Der LWL konnte in den Jahren 2018 bis 2023 im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes („DigitalPaktSchule“) und des Landes NRW („Gute Schule 2020“, „Ausstattungsinitiative 2022 für Schulen NRW“) in Höhe von über 12 Mio. EUR eine deutliche Verbesserung der digitalen Ausstattung der LWL-Förderschulen und der LWL-Schulen für Kranke (u.a. Breitbandanbindung, digitale Tafeln und Displays, Tablets / Endgeräte) vornehmen.

Bund und Land haben mit den o.g. Förderprogrammen eine Anschubfinanzierung bereitgestellt. Mittel- bis langfristig ergibt sich bei fehlender Anschlussförderung für den LWL das Risiko von Ersatzbeschaffungen, Pflege- und Wartungskosten zu Lasten des LWL-Kernhaushaltes in Höhe von rd. 2,0 bis 2,5 Mio. EUR jährlich.

Ende 2024 haben sich Bund und Länder auf einen DigitalPaktSchule 2.0 verständigt, mit dem Finanzmittel in Höhe von 5 Milliarden Euro für digitale Bildung bereitgestellt werden sollen. Abhängig vom angesetzten Verteilungsmechanismus und Schwerpunktsetzung des Programms könnte hierdurch der Aufwand für geplante Ersatzbeschaffungen im Schulbereich abgemildert werden.

4.8 Chance: LWL darf Aufgaben für Mitgliedskörperschaften durchführen

Gemäß § 5 Abs.6 LVerbO können die Landschaftsverbände für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwandsdeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten durchführen, so dass sich die Chance einer verstärkten **interkommunalen Zusammenarbeit** ergibt.

4.9 Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Die Europäische Kommission strebt einheitliche und verbindliche europäische Rechnungsführungsgrundsätze, die sogenannten European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) an, von denen auch die deutschen Kommunen betroffen wären. In 2023 legte sie ein Reformpaket vor, das unter anderem vorschlägt, dass die EU-Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2030 über eine doppelte Buchführung verfügen müssen. Dabei handelt es sich nicht um die Einführung von EPSAS, sondern um eine Vorstufe, die durch das kommunale, nordrhein-westfälische Haushaltsrecht und somit auch beim LWL bereits erfüllt wird. Erst mittel- bis langfristig sollen Regelungen für eine Verbesserung der Vergleichbarkeit eingeführt werden. Hierfür wäre erheblicher Einführungsaufwand zu erwarten. Der LWL wird daher die weitere Entwicklung beobachten.

4.10 Risiko: Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und mögliche Auswirkungen gegen die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage

Erstmalig wurden im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) differenzierte fiktive Hebesätze für die Berechnung der Steuerkraft aus Grund- und Gewerbesteuern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der kreisfreien Städte angewandt. Die kreisfreien Städte halten die gesetzliche Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen allein anhand der Rechtstellung "kreisfrei" und "kreisangehörig" für verfassungswidrig. Am 20.12.2022 haben acht kreisfreie Städte diesbezüglich eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 eingereicht.

Wegen der inhaltlich gleichlautenden Regelung wurden beim Verfassungsgerichtshof in Münster auch gegen das GFG 2023 und 2024 Verfassungsbeschwerden eingelegt. Es wird davon ausgegangen, dass aus vorgenannten Gründen auch gegen das GFG 2025 eine Verfassungsbeschwerde eingelegt werden wird. Zur Vermeidung verwaltungsgerichtlicher Verfahren hat der LWL seinen Mitgliedskörperschaften die Zusicherung gegeben, im Falle des Erfolgs der Verfassungsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung der Landschaftsumlage der Jahre 2022 – 2024 zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.

Für die Jahre 2022 – 2024 ergibt sich für den LWL ein saldiertes Risiko i. H. v. rd. 4,8 Mio. EUR für den Fall, dass für die kreisfreien Städte eine Neufestsetzung der Landschaftsumlage notwendig wird. In den Folgejahren ist zu erwarten, dass die Höhe des finanziellen Risikos einer drohenden anteiligen Rückzahlung der Landschaftsumlage Jahr für Jahr weiter ansteigt bis es zu einer Entscheidung über die vorgenannte Verfassungsbeschwerde kommt.

4.11 Sonstige aufgabenbezogene Chancen und Risiken nach Dezernaten bzw. Abteilungen

Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2024 wurden die seitens der Dezernate bzw. Abteilungen erhobenen Chancen und Risiken ausgewertet. Kriterium für die aufgeführten Chancen und Risiken ist dabei deren Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des LWL sowie deren **wesentlicher Einfluss** auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LWL. Neben den oben bereits aufgeführten Chancen und Risiken ergibt sich demnach Folgendes:

4.11.1 LWL-Haupt- und Personalabteilung

Der LWL steht im Personalbereich vor der Herausforderung, auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren, die durch gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und spezifische Anforderungen an die öffentliche Verwaltung geprägt sind. Die **Sicherung der Personalressourcen, die digitale Transformation und die Entwicklung zukunftsfähiger Arbeitsmodelle** erfordern eine vorausschauende Planung. Besonders in spezialisierten Bereichen wird die Personalgewinnung zunehmend anspruchsvoller, da sich sowohl die Rahmenbedingungen als auch die Anforderungen an die Beschäftigten wandeln. Um dem **Fachkräftemangel** zu begegnen, setzt der LWL auf gezielte Nachwuchsförderung, Weiterbildungsmaßnahmen und eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu binden.

Eng verbunden mit diesen Herausforderungen sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die **Besoldungs- und Entgeltentwicklungen** sowie die **Pensions- und Beihilferückstellungen**. Die **Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst** sowie allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen diese Bereiche erheblich. Um Risiken früh-

zeitig zu erkennen, werden aktuelle Tarifentwicklungen und konjunkturelle Trends laufend beobachtet und Prognosen zur zukünftigen Entwicklung erstellt. Eine direkte Einflussmöglichkeit besteht jedoch nicht.

Ein weiteres zentrales Handlungsfeld ist die **Digitalisierung** der Verwaltungsprozesse. Die Implementierung neuer Technologien verbessert die Effizienz und Servicequalität und ermöglicht die Automatisierung von Abläufen. Gleichzeitig erfordert die zunehmende Digitalisierung Investitionen in IT-Sicherheit, da mit der Vernetzung auch die Anforderungen an den Schutz sensibler Daten und die Abwehr von Cyberangriffen steigen. Zudem eröffnen flexible Arbeitsmodelle und agile Strukturen durch Digitalisierung neue Möglichkeiten, stellen aber auch Herausforderungen hinsichtlich Veränderungsprozessen und Bürokratieabbau dar.

Die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitswelt spiegelt sich auch in der **Raumplanung** wider. Desk-Sharing wird seit Ende 2024 schrittweise umgesetzt, führt zu einer effizienteren Raumnutzung und unterstützt moderne Arbeitsweisen. Gleichzeitig beeinflussen gesetzliche Änderungen und Personalprognosen das Raumkonzept des LWL. Ein regelmäßiger Austausch mit den beteiligten Abteilungen stellt sicher, dass der Büroraumbedarf vorausschauend gesteuert wird.

Neben den Veränderungen innerhalb der Abteilung setzt der LWL verstärkt auf **nachhaltige Betriebsstrukturen**. Im Rahmen des IKSK 2030 (Integriertes Klimaschutzkonzept des LWL) wird die Speisenversorgung in der Kantine zunehmend nachhaltiger gestaltet, was gleichzeitig auch das Risiko der Kostensteigerung mit sich bringt. Auch im Bereich der betrieblichen Mobilität verfolgt der LWL das Ziel, sich als umweltorientierter Arbeitgeber zu positionieren, unter anderem durch die Zertifizierung als fahrradfreundlicher Arbeitgeber. Die Umstellung des Fuhrparks auf Elektromobilität, der Ausbau der Ladeinfrastruktur sowie die Einführung eines digitalen Reisemanagements sind zentrale Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilitätskonzepte. Gleichzeitig birgt dieser Wandel Herausforderungen, insbesondere durch höhere Betriebskosten, begrenzte Reichweiten von Elektrofahrzeugen und den erforderlichen Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Die **Einkaufs- und Beschaffungsprozesse** des LWL sind durch steigende Kosten, Lieferengpässe und globale Krisen herausgefordert. Um Risiken zu minimieren, werden Warengruppen- und Lieferantensteuerung optimiert, das Risikomanagement ausgebaut und eine nachhaltige Beschaffung nach Compliance-Vorgaben wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sichergestellt. Zur Wahrung der Transparenz setzt der LWL auf ein Einkaufscontrolling, eine Beschaffungsleitlinie und Maßnahmen gegen Korruption wie das Vier-Augen-Prinzip und klare Dokumentationspflichten.

4.11.2 LWL-Dezernat Jugend und Schule

Für die **LWL-Förderschulen** werden im Rahmen der **Schulentwicklungsplanung** auf Basis der statistischen Daten des Landes NRW Prognosen für die zu erwartenden Schüler- und Schülerinnenzahlen erstellt. Nach den aktuellen Daten und Berechnungen ergeben sich auch weiterhin perspektivisch steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen, insbesondere in den Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie "Sprache (Sekundarstufe I)". Es ist zu erwarten, dass es hinsichtlich der Schüler- und Schülerinnenzahlen regionale oder förderpunkt-spezifische Unterschiede gibt.

Eine steigende Zahl an Schülern und Schülerinnen an den LWL-Förderschulen bedingt neben einem steigenden Bedarf an Personal, beispielsweise in den Bereichen Pflege und Therapie sowie im Bereich des Schüler- und Schülerinnenspezialverkehrs, auch einen erhöhten Raumbedarf. Bei der überwiegenden Anzahl der LWL-Förderschulen liegt ein teilweise stark zunehmender Schulraumbedarf sowie Sanierungsbedarf bereits gegenwärtig vor.

Die derzeit abzusehenden Maßnahmen und Bauvorhaben an den LWL-Förderschulen wurden in einem priorisierten Bau- und Sanierungsprogramm zusammengefasst. Um die anstehenden umfangreichen Investitionen im Schulbau auf einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Grundlage umsetzen zu können, wird der bestehende Orientierungsrahmen für Schulbauten zu einer **Schulbauleitlinie** für die Förderschulen des LWL weiterentwickelt.

Beim Schüler- und Schülerinnenspezialverkehr zu den **LWL-Förderschulen** ist seit einigen Jahren eine **Anbieterkonzentration** (Monopolisierung) festzustellen, mit der potenziell ein Ausfallrisiko sowie steigende Kosten verbunden sind. Um dem zu entgegen wurde ein Handlungsrahmen zur Sicherstellung von Beförderungsleistungen bei drohenden Ausfällen entwickelt.

Weiterhin kann durch den Verzicht auf Rabattierungen in den beiden Rahmenvertragsausschreibungen eine größere Anbieterstreuung verzeichnet werden.

Zum Januar 2025 wurde eine erneute Erhöhung des Mindestlohns vorgenommen, was vertragliche Entgeltanpassungen im Bereich der Lohnkosten nach sich zieht. Außerdem zeichnet sich bereits seit einiger Zeit ein erheblicher Mangel an Fahrern und Fahrerinnen im Bereich der Schülerbeförderung ab, wie er auch im ÖPNV zu beobachten ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die Unternehmen ihrem Fahr- und Begleitpersonal Entgelte über Mindestlohn zahlen müssen, um überhaupt Kräfte für diese Tätigkeit anstellen zu können.

Zudem sind die üblichen wenig kalkulierbaren Schwankungen (Angebotsverhalten der Bieter und Bieterinnen, Änderungen in der Schülerschaft mit individuellen, kostenintensiven Beförderungsbedarfen) zu berücksichtigen.

Aufgrund von anhaltenden Lieferengpässen sowie gestiegenen Energiepreisen ist zudem zu erwarten, dass auch weiterhin die Preise der Unternehmen für Anschaffung und Unterhaltung der Schulbusse (Lieferschwierigkeiten von Fahrzeugen und Ersatzteilen, Kraftstoffpreissteigerungen) steigen.

Bei der Ausschreibung für die Beförderungsverträge der LWL-Förderschulen zum Schuljahr 2025/26 wird das ein Jahr zuvor eingeführte Nachhaltigkeitskonzept als Wertungskriterium weiterentwickelt.

Dieses sieht nun vor allem eine Mindestquote für den Einsatz von alternativen Antrieben vor, die für die Dauer des Vertrages einzuhalten ist.

Mit dem Projekt „InNaMo“ (Inklusive und Nachhaltige Mobilität auf Wegen zu Förderschulen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung) soll die „Selbständigkeit und Eigenständigkeit“ der Schülerinnen und Schüler (und der Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen) in der Mobilität gefördert werden, um damit zugleich den Anteil der Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs zu erhöhen.

Der LWL unterhält in seinen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "körperliche und motorische Entwicklung" sowie in der LWL-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Paderborn interdisziplinäre **Ergo- und Physiotherapeutische** Praxen. Bei der Abrechnung der therapeutischen Leistungen.

Voraussetzung für eine Abrechnung von Heilmittelleistungen gegenüber den Krankenkassen ist, dass der LWL die gesetzlichen Anforderungen an den Praxisbetrieb einhält. Dazu gehört nach § 135a SGB V die Entwicklung eines **Qualitätsmanagements** sowie gemäß § 360 Abs. 7, 8 SGB V die Schaffung einer **Telematikinfrastruktur** bis zum 01.01.2026. Um diese Ziele zu erreichen und damit die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können, muss eine Koordinierungskraft für den Bereich Therapie eingestellt werden. Zur Entwicklung des gesetzlich verpflichtenden Qualitätsmanagements soll eine spezialisierte externe Beratungsfirma mit der Entwicklung eines Qualitätsmanagementhandbuchs beauftragt werden. Zur Schaffung einer Telematikinfrastruktur wurde bereits ein Projekt angemeldet, welches bei erfolgreichem Verlauf das Risiko entsprechend minimiert.

Nach der weitgehend erfolgten grundständigen Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich des **BTHG-Leistungen** wird und soll in 2025 die Weiterentwicklung im Sinne einer Standardisierung und Landeseinheitlichkeit im Vordergrund stehen. Dazu gehören beispielsweise ergänzende Regelungen zum **Landesrahmenvertrag (LRV)** in den Bereichen Pflegefamilien, Wohnen und Kita-Basisleistungen II für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf, die in Teilen auch finanzielle Auswirkungen haben können.

Auch wird voraussichtlich beginnend im Jahr 2025 eine Weiterentwicklung der Basisleistung I gemeinsam mit LVR und der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen, deren Auswirkungen aber nicht vor 2027 ff. spürbar werden.

Einerseits sollen Mehrkosten vermieden werden, andererseits müssen in allen drei Betreuungssettings qualitativ gute Rahmenbedingungen weiterhin gewährleistet sein, damit auch junge Menschen mit Behinderung verlässlich und individuell gefördert werden. Für junge Menschen mit herausforderndem Verhalten sind Mehrkosten möglich.

Der LWL ist der Auffassung, dass die erhöhten **KiBiz(Kinderbildungsgesetz)-Pauschalen** hinsichtlich des Erhöhungsanteils gezielt für Personalstunden zur Abdeckung des pädagogischen Mehraufwands eingesetzt werden müssen. Dies wird von Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege in Frage gestellt.

Sofern die erhöhten KiBiz-Pauschalen für Kinder mit oder mit drohender Behinderung nicht mehr gezielt für diese Form von Personal eingesetzt werden müssen, führt dies zu massiven Ausgabesteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH).

4.11.3 LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Wie in den Vorjahren besteht ein Risiko in steigenden **Fallzahlen**. Daneben werden die **Fallkosten** vor allem bedingt durch Tarifabschlüsse, aber auch durch die aktuellen Preisentwicklungen, steigen. Diesen Kostenrisiken wird insbesondere durch die eingeführten Steuerungsmaßnahmen (Strategieentwicklungsprozess Soziale Teilhabe, Prozessoptimierungen, Digitalisierung, Angebotsplanung, Verschlinkung BEI-NRW, Ambulantisierung, Umsetzung II etc.) begegnet.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass das Land NRW Grundsicherungsleistungen nicht erstattet hat, die im Hinblick auf rückwirkende Gewährung bestritten werden. Zur Durchsetzung der Forderungen sind Verfahren beim (Landes-)Sozialgericht anhängig. Der LWL hat hierfür Rückstellungen bilanziert.

Der LWL begleitet gesetzliche Entwicklungen eng, um frühzeitig evtl. daraus resultierende finanzielle Risiken zu thematisieren. Allerdings wurde der LWL nicht an der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ beteiligt. Eine Reihe von Vorschlägen der Kommission sind bereits in die Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (LT-Drucksache 17/15188) eingeflossen. Insbesondere die Vorschläge zu kleineren Wohneinheiten werden aktuell im Rahmen der "Landesinitiative Gewaltschutz NRW" weiter operationalisiert und werden perspektivisch zu höheren Bau- und Personalkosten führen.

Eine zusätzliche Kostensteigerung zu Lasten des LWL kann sich aus den mit Einführung des BTHG neu erwachsenen Leistungen für den Wohnraum ("Existenzsicherung II") ergeben. Diese Fachleistung deckt die Kosten für Wohnraum ab, der oberhalb der örtlichen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a SGB XII liegt. Hier laufen aktuell verschiedene Verfahren vor dem Schiedsgericht bzw. befinden sich im Klageverfahren. Dafür wurden unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Risikos Rückstellungen gebildet.

4.11.4 LWL-Inklusionsamt Arbeit

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist ein Teil der Lösung des Fach- und Arbeitskräftemangels, sowohl beim LWL als auch im allgemeinen Arbeitsmarkt. Der LWL will daher die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt intensiv fördern. Im Rahmen des Projektes „Aufbruch inklusiver Arbeitsmarkt“ hat sich der LWL folgende Ziele gesetzt:

- Die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu Lasten des LWL als Leistungsträger der Eingliederungshilfe sinkt bis zum 01.01.2030 um 10 %. Die Reduzierung der WfbM-Fallzahl führt zu mehr Inklusion (allgemeiner Arbeitsmarkt statt "Sonderwelt" WfbM) und trägt zur Lösung des Fach- und Arbeitskräftemangels bei. Gleichzeitig profitiert der LWL finanziell, da die Zahl der Werkstattbeschäftigten stark fällt. Ein Teil der ausscheidenden Beschäftigten erreicht die normale Altersgrenze und wechselt in die Rente. Ein anderer Teil wechselt auf den Arbeitsmarkt, zum größten Teil mit Nutzung des LWL-Budgets für Arbeit. Die LWL-Budgets für Arbeit sind für den LWL kostengünstiger als Werkstattbeschäftigungen.
- Die spezifische Arbeitslosenzahl von Menschen mit Behinderungen in Westfalen-Lippe sinkt bis zum 01.01.2030 um 10 %. Die Reduzierung der Anzahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen trägt ebenfalls zur Lösung des Fach- und Arbeitskräftemangels und zur Teilhabe am Arbeitsleben bei. Es ist zu erwarten, dass zum einen eine kleine Zahl von Menschen dann nicht auf die Werkstatt zukommen wird. Ein größerer Teil wird im weiteren Berufsverlauf aber ggf. Leistungen zu Lasten der Ausgleichsabgabe beanspruchen. Ein Risiko besteht nur, wenn der Teil der Menschen mit Werkstattberechtigung nicht ausreichend erreicht wird, in nicht bezifferbarem aber kleinem Umfang. Die Ausgleichsabgabe ist finanziell in der Lage in den nächsten Jahren den Mehraufwand zu tragen.
- Der LWL als Arbeitgeber verbessert seine Beschäftigungsquote der Menschen mit einer Schwerbehinderung spätestens bis zum 01.01.2030 auf 10 %. Das Erreichen des Ziels trägt zur Lösung des Fach- und Arbeitskräftemangels des LWL (Besetzung offener Stellen) bei. Zu den zukünftigen Mitarbeitern des LWL, können auch Werkstattbeschäftigte

gehören. In dem Fall würden auch Aufwendungen der Eingliederungshilfe eingespart (Budget für Arbeit ist kostengünstiger als die Werkstatt). Wenn das nicht gelingen sollte, besteht für den LWL-Haushalt kein Risiko, da es sich ja schon um Leistungsempfänger handelt.

Das Nichterreichen der Ziele würde dazu führen, dass die fachlichen Zielsetzungen nicht erreicht werden und die finanziellen Vorteile nicht entstehen.

Über die vereinbarten Vergütungen refinanziert der LWL Leistungen der Zusatzversorgungskassen für Mitarbeitende der Leistungsanbieter. Da einzelne Zusatzversorgungskassen ihre Finanzierungssysteme umgestellt haben, musste die Refinanzierung mit den betroffenen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit refinanzierten Beträge neu geregelt werden. In den Verhandlungen konnte keine Einigung erzielt werden. Daher wird der Sachverhalt nun rechtlich geklärt, so dass hierfür eine Rückstellung gebildet wurde.

Die Leistungs- und Finanzierungssystematik der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) soll bedarfsabhängiger und personenzentrierter ausgestaltet werden. Die Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege werden gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) geführt und sollen 2025 abgeschlossen werden.

4.11.5 LWL-Dezernat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, PsychiatrieVerbund Westfalen

Ein wesentliches Risiko ist die unzureichende Krankenhausinvestitionsfinanzierung. Dem hohen Investitionsbedarf bei den LWL-Kliniken aus dem abgestimmten priorisierten Bauprogramm stehen nicht ausreichend Landeskrankenhausfördermittel gegenüber.

Hinzu kommt, dass die Baukosten seit mehreren Jahren im zweistelligen Millionenbereich ansteigen, jedoch ohne dass die Fördermittel entsprechend erhöht wurden (siehe Zwischenbericht zum priorisierten Bauprogramm des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, Vorlage 15/1370).

Maßnahmen zur Fördermittelakquise für Investitionen für den LWL-PsychiatrieVerbund (LWL-PV) wurden 2018 eingeleitet (siehe Vorlage 14/1460 und 14/1635). Der Ansatz des Landeshaushalts für die regelhafte Krankenhauspauschalförderung wurde 2023 erstmalig seit 15 Jahren nennenswert erhöht. Für 2024 und 2025 wurde die erhöhte Summe fortgeschrieben. Inwieweit die LWL-Kliniken davon dauerhaft profitieren, ist noch offen, da die Pauschalförderung ab 2026 völlig neu ermittelt werden soll. Der gesamte Investitionsbedarf der LWL-Kliniken liegt bei rund einer Milliarde Euro.

Aufgrund der Pandemie hat das Land NRW den LWL-Klinken einmalig rd. 21 Mio. EUR an investiven Corona-Hilfen gewährt, welche die LWL-Kliniken bis Ende 2024 komplett verwendet haben.

Mittel- bis langfristig ist aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen psychischen Belastungen und von Post-COVID mit einem steigenden Bedarf an Hilfen möglich.

Auf Bundesebene wird die Digitalisierung aller Kliniken forciert. Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) werden die Krankenhäuser verpflichtet, bis 2024 massiv in ihre Digitalisierung zu investieren, wenn sie nicht dauerhafte Budgetreduzierungen riskieren wollen (siehe Vorlage 15/0185). Den LWL-Klinken sind als einmalige Förderung 15,7 Mio. EUR für fünf Maßnahmen bewilligt worden. Die Umsetzung der bewilligten Maßnahmen findet im Jahr 2025 ihr Ende.

Bezüglich der Übernahme der anschließenden dauerhaften Digitalisierungskosten sind bisher keine gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Auch, wie die aktuell hohen Preissteigerungen in der digitalen Branche aufgefangen werden sollen, ist noch offen.

Gleichzeitig zeichnet sich im Bereich des LWL-PV aufgrund der weitergehenden Dezentralisierungsbemühungen und der Altbausubstanz insbesondere an den historischen, denkmalgeschützten Standorten Lengerich (Vorlage 14/1714), Marsberg (Vorlage 14/2116), Warstein (Vorlage 14/2394) und Lippstadt (Vorlage 15/1967) in Zukunft ein erheblicher Investitionsbedarf ab. Hier stoßen die Einrichtungen hinsichtlich der Alternativnutzungen und der Vermarktung freier Gebäude- und Geländesubstanz an ihre Grenzen. Zusätzlich schränkt die Denkmalsubstanz eine psychiatrieadäquate Nutzung ein und führt zu erheblichen Folgekosten. Der LWL-PV versucht dauerhafte Nutzungen für die Denkmäler zu finden und dauerhaft freie Gebäude und Gelände bestmöglich langfristig zu vermarkten. Um einen langfristigen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen des LWL-PV zu sichern, werden derzeit weitere Standortentwicklungspläne erarbeitet (siehe Vorlage 14/1888). Bei der Umsetzung werden sich erhebliche Lasten im Bereich der Grundstücks- und Immobilienbewertung für einzelne Standorte ergeben, die aufgrund der gesetzlichen Finanzierungsregelungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einiger Sondervermögen unter Umständen nicht vollständig durch den LWL-PV finanziert werden können (siehe Vorlage 14/1596).

Das Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems (Psych-Entgeltsystem) für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP und PsychVVG) in Verbindung mit der Psychiatrie-Personalverordnung (PPP-RL) sorgt voraussichtlich dafür, dass in Zukunft kaum noch Rücklagen gebildet werden können.

Aufgrund der besonderen Belastung der Kliniken, Rehabilitationszentren und Heime des LWL-PsychiatrieVerbundes durch die Corona-Pandemie seit Anfang 2020 und dem Ukraine-Krieg seit Anfang 2022 kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür in Zukunft eine Unterstützung

durch den LWL erforderlich werden könnte. Der Ukraine-Krieg stellt derzeit ein schwer kalkulierbares Konjunkturrisiko dar. Die weiter steigenden Energiepreise, insbesondere durch den steigenden CO₂-Preis, sowie nachgelagerte Preissteigerungseffekte beispielsweise im Bereich der Lebensmittel und Düngemittel werden ggf. die Inflation anheizen. Notwendige energetische Sanierungen zur Verringerung des Energiebedarfs können nur schleppend umgesetzt werden, Grund hierfür sind die begrenzten finanziellen Mittel.

Die aufgezeichneten Risiken können sich insofern auf den Haushalt des LWL auswirken, wenn hierdurch nachhaltige Verluste entstehen, die innerhalb des LWL-Psychiatrieverbundes nicht ausgeglichen werden können und der LWL als Träger nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zur Verlustabdeckung verpflichtet ist.

4.11.6 LWL-Kulturdezernat

Bei den LWL-Museen und Besucherzentren bestehen Chancen und Risiken weiterhin darin, das Niveau der Besuchszahlen halten zu können. In 2024 verzeichneten die LWL-Kultureinrichtungen 1,7 Millionen Gäste und somit 95.000 weniger als im Vorjahr. Angesichts von Großbaustellen in zwei Museen und eines relativ regnerischen Jahres war von einem stärkeren Rückgang auszugehen und mithin fällt dieser moderat aus.

Digitale Technologien ermöglichen eine erweiterte und inklusivere Vermittlung von Inhalten, eine verbesserte Vernetzung mit neuen Zielgruppen und eine nachhaltige Erhaltung sowie Zugänglichmachung von Kulturgütern. Die Anpassung an veränderte Nutzungs- und Rezeptionsgewohnheiten ist entscheidend, um als Kultureinrichtung die eigene gesellschaftliche Relevanz zu erhalten. Dies gilt für die Museen ebenso wie für die anderen LWL-Kultureinrichtungen. Angebote für die zeitgemäße, anschauliche und niedrigschwellige Online-Vermittlung von Geschichte und Gegenwart Westfalen-Lippe werden weiter ausgebaut.

Um auf das Risiko sinkender Besuchszahlen junger Menschen zu reagieren, wurde in 2019 der freie Eintritt in die LWL-Museen für Kinder und Jugendliche eingeführt. In 2024 fand eine stärkere Harmonisierung der LWL-MuseumsCards mit dem LVR statt sowie gemeinsame Marketing- und Werbekampagnen für die Jahreskarten, die auch in 2025 fortgeführt werden. Des Weiteren liegt ein Fokus auf der digitalen Kommunikation der Kulturangebote v. a. in Sozialen Medien, um insbesondere jüngere Zielgruppen anzusprechen und langfristig als Besuchende und Interessenten der LWL-Kulturangebote gewinnen zu können.

Der LWL hat sein Engagement im Bereich der **Erinnerungskultur** verstärkt. So berät und fördert das LWL-Museumsamt seit 2020 NS-Gedenkstätten/Erinnerungsorte. Im Auftrag der voraussichtlichen Mitträgerinnen und Mitträger der **Gedenkstätte „Stalag 326“** hat der LWL ein Konzept erstellt, um die Gedenkstätte Stalag 326 zu einem Erinnerungsort von internationaler Bedeutung zu entwickeln.

Der Landschaftsausschuss hat am 24.09.2024 beschlossen, dass der LWL sich mit 10 Mio. EUR an den Investitionskosten beteiligen wird, sofern sich das Land mit 29 Mio. EUR und der Bund mit 25 Mio. EUR beteiligen. Des Weiteren übernimmt der LWL bis zu 58 % (2030 rund 2,43 Mio. EUR im ersten Jahr des Vollbetriebes) der jährlichen Betriebskosten (rd. 4,2 Mio. EUR im ersten Jahr des Vollbetriebes), sofern die verbleibenden 42 % von den Kommunen und dem Land NRW getragen werden. Für die Gedenkstättenleitung (ab 2025) und die Hausmeisterstelle (voraussichtlich ab 2028) werden je 1,0 neue Planstellen im LWL-Stellenplan eingerichtet (Vorlage 15/2427).

Zur Unterstützung der kommunalen Kulturpflege hat der LWL in 2024 diverse Beschlüsse gefasst, die sich in Umsetzung befinden. So soll das **Besucherbergwerk Ramsbeck** als neunter Standort der LWL-Museen für Industriekultur integriert (Vorlage 15/2425), und die **Sammlung aus dem Forum der Völker in Werl** (V 15/2424) sowie die **paläontologische Sammlung** des Dobergmuseums am Standort Bünde (V 15/2433) übernommen werden. Ferner werden umfangreiche, geförderte Weiterentwicklungsmaßnahmen die Attraktivität des Schiffshebewerks Henrichenburg (V 15/2463) und der Zeche Nachtigall (V 15/2437) für die **Internationale Gartenausstellung 2027** steigern. Sich in Folge der Übernahmen stellende fachliche, vertragsrechtliche, personalwirtschaftliche und finanzielle Fragestellungen werden analysiert und bei der Umsetzung berücksichtigt.

Neben dem Angebot vielfältiger Dienstleistungen wird die Kultur in Westfalen-Lippe mit einem breit gefächerten Spektrum an Förderungen unterstützt. 2024 war der **LWL-Kulturfonds** der allgemeinen Kulturförderung erneut stark nachgefragt und musste bereits im März geschlossen werden. Ergänzend hat die LWL-Politik die Einführung eines weiteren Unterstützungsinstrumentes beschlossen: Ab 2025 geht der neue **LWL-Freie-Szene-Fonds** an den Start. Der Fördertopf ist mit 150.000 Euro p. a. dotiert und richtet sich an professionelle Freie Kunschtshafende. Beantragt werden können Wiederaufnahmeförderungen oder die Unterstützung mehrjähriger Projekte.

Der **LWL-Naturfonds** ist seit seiner Einführung 2023 überzeichnet. 2024 wurde der Kreis der antragsberechtigten Institutionen noch erweitert: Neben Biologischen Stationen, BNE-Einrichtungen und Natur- und Geoparken können sich jetzt auch der BUND NRW, der NABU NRW, die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, die Landesgemeinschaft Natur und Umwelt (LNU NRW) sowie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW NRW) um eine Förderung bewerben.

Auch der **LWL-Mobilitätsfonds** war nach einer Erhöhung um 100.000 Euro und einer Ausweitung auf das LVR-Gebiet 2024 erstmals ausgeschöpft. Für **institutionelle Förderungen** des LWL gilt bis 2027 weiterhin ein Moratorium.

4.11.7 LWL-Unternehmensbeteiligungen

Im Bereich der **LWL-Unternehmensbeteiligungen** bestehen zentrale Chancen und Risiken in folgenden Bereichen:

Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)

In der WLV und ihrer Tochtergesellschaft Westfälisch-Lippische Fördergesellschaft mbH (WLFG) sind alle wesentlichen wirtschaftlichen Beteiligungen des LWL gebündelt. Daneben plant, baut und errichtet die WLV für den LWL Immobilien. Die Lage der WLV und der WLFG ist in hohem Maße von der Situation der Beteiligungsunternehmen, insbesondere von den Ausschüttungen der Provinzial Holding AG und der RWE AG abhängig (die RWE-Beteiligung des LWL bzw. WLV liegt der WLFG). Sofern die ausgeschütteten Dividenden sinken sollten, würden sich auch die Ergebnisse der WLV und WLFG reduzieren. Im Ergebnis würden dadurch das Ausschüttungspotenzial der WLV und das Förderpotenzial der WLFG sinken. Darüber hinaus ist der Unternehmenswert der WLV unter anderem durch die Ausschüttungen der Provinzial Holding AG determiniert. Sollten die Dividendenerwartungen bei der Provinzial Holding AG sinken, könnte eine Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert der WLV in der Bilanz des LWL notwendig werden.

Unter anderem aufgrund der langfristigen Vermietung liefern die Geschäftsaktivitäten im Immobilienbereich seit Jahren stabile Ergebnisbeiträge. Risiken liegen hauptsächlich in schlecht kalkulierbaren Nachfolgenutzungen (Leerstandsrisiko bzw. niedrigere Mieten) nach Auslaufen von Miet- und Pachtverträgen. Bei komplexen Immobilienprojekten können sich zudem wirtschaftliche Risiken z.B. aus geänderten Rahmenbedingungen, zeitlichen Verzögerungen oder Problemen in der Projektsteuerung ergeben.

Provinzial Holding AG (PH)

Der LWL ist über die WLV mit 23 % an der PH beteiligt. Aus Sicht des LWL bietet eine positive Entwicklung der PH die Chance auf steigende Ausschüttungen. Dagegen könnten mögliche Schadensgroßereignisse das Risiko sinkender Dividenden mit sich bringen.

Beteiligung an der RWE AG

Der LWL hält seine Beteiligung an der RWE AG seit 2020 indirekt über die WLV in der WLFG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der WLV. Die Erträge aus der RWE-Beteiligung werden mittelbar zur Förderung kultureller und sozialer Zwecke verwendet.

Für das Geschäftsjahr 2023 hatte die RWE AG eine Dividende in Höhe von 1,00 EUR je Aktie gezahlt, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 wird eine Erhöhung auf 1,10 EUR erwartet. DIE

RWE AG strebt an, die Dividende in den kommenden Jahren jährlich auf 5 % bis 10 % zu erhöhen. Damit ergibt sich die Chance auf steigende Fördermöglichkeiten bei der LWL-Kulturstiftung und der LWL-Sozialstiftung gGmbH. Sollte die Dividende stark unter den geplanten Wert sinken, wofür derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar sind, besteht das Risiko einer Einschränkung der Fördermöglichkeiten der WLFG.

Münster, 30.05.2025

Aufgestellt



Birgit Neyer

Erste Landesrätin und Kämmerin
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bestätigt



Dr. Georg Lunemann

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe